Vorwort.

Es fehlt nicht an Darstellungen der englischen Verfassung, doch scheint es mir nicht hinreichend für uns, die wir erst eine Verfassung bilden und daher von anderen lernen wollen, eine vernünftig gebildete vor uns liegen zu sehen, sondern vielmehr halte ich es für nothwendig, uns darüber zu belehren, auf welchem Wege man zu einer solchen gelangt. Zu diesem Zweck wird es dienlich sein zu untersuchen, in welche Irrthümer das Volk, welches uns als Muster dienen soll, verfallen, welche zweckmäßige Maßregeln es genommen hat, um ein befriedigendes Ergebniß zu erreichen. Dazu gelangt man aber nur, wenn man die historische Entwickelung einer solchen Verfassung verfolgt. Dies will ich hier in aller Kürze thun, unserer nothwendigen praktischen Bedürfnisse wegen, ohne irgend Ansprüche an wissenschaftliche Tiefe zu machen. Mögen gelehrtere und geschicktere Darsteller die hier gegebene

Skizze weiter ausführen; ich will nur im Allgemeinen einen Fingerzeig geben, worauf wir bei unserm wichtigen Bestreben unser Hauptaugenmerk zu richten haben. Ich habe meine Darstellung mit Wilhelm III. beendet, weil das Prinzip der englischen Verfassung unter ihm zu einem gewissen Abschluß kam, und nur noch der konsequente Ausbau im Einzelnen übrig blieb. Auch diesen werde ich gern in eben der Art darstellen, wenn mir die Aufnahme dieser Brochüre zeigt, daß ich den richtigen Ton dafür getroffen habe.

Die freien Institutionen der Engländer gehen auf die Gebräuche und Einrichtungen ihrer sächsischen Altvordern zurück, und wenn wir diese prüfen, finden wir allerdings, daß sie sich nicht ohne gerechte Ursache auf sie als eine feste Grundlage freier Staatsentwickelung berufen. Vor allen deutschen Stämmen zeichnet sich der sächsische durch seinen Sinn für Freiheit aus, indem er es verstand sie durch besonnen erdachte und streng geübte Verordnungen zu regeln und zu erhalten. Minder geneigt als andere germanische Stämme stets neue Eroberungszüge zu machen, denn nach der Uebersiedelung in das fruchtbare England begnügten sich die Angelsachsen, anstatt immer weiter zu streben, damit den südlichen Theil der Insel ganz sich zu eigen zu machen, indem sie ihm bis in alle Einzelheiten des Lebens das Gepräge ihrer Volksthümlichkeit aufdrückten, was ihre Nachkommen so vortrefflich in Amerika zu wiederholen verstanden; und legten auf diese Weise ein Fundament, auf dem sich trotz aller Stürme des Schicksals immer wieder das Gebäude eines freien Staats erheben konnte.

Es wird hier nicht unsre Aufgabe sein alle verschiedenen, die freie Entwickelung des ganzen Volkslebens der Angelsachsen fördernden Einrichtungen darzustellen, obgleich nur aus der Gesammtheit der Lebensverhältnisse eines Volkes dessen politische Entwickelung vollständig begriffen werden kann: wir dürfen bei der beabsichtigten kurzen Uebersicht nur die Einrichtungen, aus welchen sich die spätere Verfassung entwickelt hat, hervorheben, weil wir sonst die Grenze unserer Aufgabe weit überschreiten würden. Wir beschränken daher unsern Blick auf das Verhältniß

des Volkes und seiner Vertretung zu der Regierung oder vielmehr der Fürstenmacht.

Die Königswürde steht bei den Angelsachsen von der ersten Gründung ihrer Herrschaften in England an als erblich da, doch nicht ohne für die Nation unter Umständen Wahl oder Bestätigung des Herrschers vorzubehalten. Das Königthum von Gottes Gnaden, wie es noch heut eine Partei auffaßt, ist jenen Stämmen vollkommen fremd; sie sind unter keinen Umständen geneigt die Sorge für die öffentlichen Angelegenheiten oder wenigstens die Befugniß einer Controlle ganz aus ihren Händen zu geben. Der König ist seiner Natur nach kein anderes Wesen als der Unterthan, steht diesem nicht in qualitativ, sondern nur quantitativ höherer Geltung gegenüber, so daß in den älteren Zeiten der Siebenherrschaft sogar für den König ein Wehrgeld gesetzlich festgestellt war. Wenn später alle solche Bestimmungen aus den Criminalgesetzen wegfallen, so liegt der Grund wohl nur darin*), daß nach und nach die Ansichten von königlicher Würde, wie sie sich durch die Ausbreitung der fränkischen Herrschaft ausbildeten, auch in England Geltung erhielten, und sich so die Ansicht von dem Verbrechen des Hochverraths in Bezug auf die Person des Fürsten herausbildete.

Das wesentlichste Kriterium für eine freie Verfassung ist immer in der Wahrung der freien Lebensäußerungen der Staatsangehörigen in Bezug auf die Organe der gesetzgebenden, ausübenden und richterlichen Gewalt zu suchen. Das Wesen des antiken Staates ist: Mitwirkung alles dessen, was integrirender Theil des eigentlichen Volkes ist; und eben so tritt uns auch das germanische Staatsleben in seinen rohesten Anfängen entgegen. Dem antiken Staate ist die Idee der Repräsentation fremd; auch das germanische Mittelalter kennt sie Anfangs nicht, erst mit der Zeit entwickelt sie sich und mit ihr das Wesen des modernen freien Staates. Deutlicher als irgendwo sehen wir dies bei den Angesachsen. Gering war anfangs die Zahl der Männer, welche die kleinen Staaten auf der grünen Insel bildeten,

*) Kemble, the Saxons in England. 1849. Sehr wichtig.

und alle kamen zusammen, wenn es galt über die gemeinsamen Angelegenheiten zu entscheiden. Doch nur so lange die rauhen Krieger das Schwert nicht aus der Hand legen durften, und ihr Besitz auf ein geringes Territorium beschränkt war, mochte ihnen solche Weise des öffentlichen Lebens bequem sein. So bald ein verhältnißmäßig ruhiger Zustand eintrat, und zur Benutzung so wie zum Genuß des errungenen Besitzes aufforderte, da hörten die allgemeinen Versammlungen, dem Wesen des neuen Zustandes gemäß, auf, und man überließ die Berathung der gemeinsamen Angelegenheiten bewährten Vertrauensmännern. An die Stelle der Volksversammlungen traten die Witena-Gemote oder der Rath der Witan, d. h. der weisen Männer. Allein wer waren jene weisen Männer? Daß bei ihnen, wie von den Sachsen auf dem Continent uns gemeldet wird, diese Gemote aus den Gauen durch Männer, welche Edelinge, Frilinge und Lassen (Unfreie) aus ihrer Mitte gewählt hätten, beschickt wurden, um mit den Königen Kriegs- und Friedensangelegenheiten, und zwar in festgesetzten Zeiten, zu berathen, läßt sich bei ihnen nicht erweisen. Sichere Kunde haben wir, daß König Athelstan (924—941) mit den Gemots von Greatanlea, Exeter, Feversham und Thundersfield verhandelte, und daß diese aus dem Erzbischof, den Bischöfen und Witan, welche er selbst ernannt hatte, bestanden. Also der König ernannte Mitglieder dieser Gemote; doch würden wir ganz den Charakter der Zeit verkennen, wenn wir nicht annehmen wollten, daß diese Wahl mit Uebereinstimmung der betheiligten Gaumänner geschehen wäre. Das ganze Staatsleben des Mittelalters ist auf solche Ueberkunften gegründet; so genau geregelte Formen und Weisen, wie wir jetzt ersinnen um jeder Willkür dadurch zuvorzukommen, kennt die damalige Zeit nicht. Erst der Mißbrauch solcher unbestimmten Formen führte nach und nach unter vielen gegenseitigen Kämpfen und Anstrengungen zu genauer Regelung des staatlichen Lebens. Wieviel Einfluß daher dem Könige bei der Wahl gestattet war und umgekehrt, das läßt sich freilich nicht diplomatisch bestimmen; die Einrichtung war ohne Zweifel sehr elastisch, und dehnte sich wahrscheinlich je nach den Umständen und der von beiden Seiten bewiesenen Weisheit und Energie.

Vergebens würden wir uns bemühen irgend einen feststehenden Modus dieser Wahlen zu finden, da es einen solchen gewiß nicht gab; so viel aber ist gewiß, daß Gemote stattfanden und stattfinden mußten um für die Nation verbindliche Einrichtungen festzustellen. Dies läßt sich diplomatisch nachweisen, und ist die historische Antecedenz für die parlamentarische Gestaltung des englischen Staatslebens.

Natürlich ist auch die Zahl der Mitglieder in den Gemoten keine bestimmte; sie richtete sich natürlich nach der Größe der Staaten, vielleicht auch nach der Wichtigkeit der Gegenstände. Soviel wissen wir, daß in den uns bekannten Witenagemoten die höchste Anzahl der Mitglieder wenig über hundert beträgt.

Suchen wir jetzt uns die Gegenstände zu vergegenwärtigen, welche auf den Gemoten verhandelt und durch sie für die Nation verbindlich hingestellt wurden.

Unter Mitwirkung des Witenagemot, und mit Beifügung der Namen gaben und verkündigten die Könige nachweislich von Aethelbercht (um 600) an die Gesetze. Auf diese Weise verschaffte der große Alfred seinen Anordnungen festen Halt, ja unter der unglücklichen Regierung des schwachen Aethelred, wahrscheinlich als er vor den Dänen nach Frankreich geflohen war, finden wir Verordnungen ohne Erwähnung des Königs unter dem Namen der Witan allein. Auch der Däne Canut gab seine Gesetze nur unter der Mitwirkung des Witenagemots. Diese Mitwirkung beschränkte sich aber nicht auf die Gesetzgebung, sie fand auch bei andern Regierungsakten, z. E. beim Abschluß von Verträgen, statt. Ferner wurden nur auf den Beschluß des Königes und der Witan Abgaben erhoben, Land- und Seemacht aufgeboten, Zusicherungen in Bezug auf Folkland (ager publicus), Umwandlungen des Folklandes iu Bocland (allodium), Verfügungen über geistliche Stellen und andere kirchliche Anordnungen getroffen. Die Witan hatten die Macht Ländereien der Friedensbrecher als verwirkt dem Könige zuzusprechen, standen als höchster Gerichtshof sowohl in Civil- als Criminalsachen da, ja übten schließlich zu wiederholten Malen das Recht Könige abzusetzen und zu erwählen.

Bei Akten, wie diese letzteren, welche das allgemeine Interesse der ganzen Nation betraf, ist gewöhnlich auch noch von der Mitwirkung des ganzen Volkes die Rede, welches also, dem Herkommen gemäß, zu solchen Dingen ebenfalls wenigstens seine Zustimmung zu geben hatte. In welchen Fällen das Volk in seiner Totalität eingriff, war allerdings durch Gesetze nicht vorgesehen zu einer Zeit, wo überhaupt jegliche feste Bestimmung für verfassungsmäßige Rechte fehte, sondern alles vielmehr auf altes Herkommen gestützt war. Für die gewöhnlichern Staatsangelegenheiten dagegen erscheint das Witenagemot allein als Vertreter der Rechte des Volkes in allen Gebieten der Gesetzgebung und Verwaltung.

Wenn man in dem Witenagemot schon die Grundzüge des englischen Parlamentes zu erkennen meint, wie es sich später in Ober- und Unterhaus entwickelt, so beurtheilt man gewiß sehr oberflächlich jene alten angelsächsischen Verhältnisse; doch hat der keineswegs Unrecht, welcher behauptet, daß jenes Witenagemot dem Wesen nach dieselbe Aufgabe hatte, wie das Parlament in den Zeiten seiner selbstbewußten Entwickelung, nämlich in Concurrenz mit der königlichen Macht die freie Lebensäußerung des Volkes zu regeln und zu fördern.

Wir sehen also, daß die Engländer keineswegs Unrecht hatten, wenn sie nach drr normännischen Invasion sich nach den staatsrechtlichen Einrichtungen unter ihren angelsächsischen Königen zurücksehnten, an welche sie um so gegründetere Ansprüche hatten, da Wilhelm von der Normandie sein Successionsrecht angeblich auf die testamentarisch festgestellte Erbschaft Eduards des Bekenners gründete, deren Verbindlichkeit für die Nation freilich Harold sehr schlagend dadurch bestritt, daß Wilhelm weder durch die Zustimmung des Volkes noch durch einen Beschluß der Witan seine vorgeblichen Ansprüche zu stützen vermöchte. Hundert und funfzig Jahre vergingen, ehe das englische Volk zum Bewußtsein kam, daß es den Zustand eines freien Genusses bürgerlicher Rechte mit dem einer auf allen Theilen des Volkes fast gleich lastenden Willkürherrschaft vertauscht hatte; und da außerdem von den normannischen Herrschern keineswegs die alte Verfassung staats-

rechtlich abgeschafft worden war, wie sie dies auch gar nicht konnten: so durfte nur irgend eine günstige Gelegenheit für die Bedrückten kommen, und es traten die alten wohlbegründeten Ansprüche mit unwiderstehlicher Kraft von Neuem wieder hervor. Dies geschah unter der launenhaften Regierung des eben so schwachen als tyrannischen Johann, dem seine empörten Unterthanen die berühmte magna charta libertatum im Jahre 1215 abdrängten. Dies merkwürdige Dokument war keine konstitutionelle Charte im modernen Sinn, das Erzeugniß einer ausgebildeten Staatsrechtsdoctrin, sondern nur eine Erneuerung altherkömmlicher Rechte aus der angelsächsischen Zeit, und zwar mit großer Beschränkung zu Gunsten der königlichen Gewalt so wie des unter der normannischen Herrschaft groß gewordenen Lehnsadels. Da war keine Rede von jenen ausgedehnten Rechten eines Witenagemotes oder gar einer Volksversammlung; nur den harten, willkürlichen Uebergriffen des Königs in die Privatverhältnisse seiner großen Vasallen und der Kirche, den über alle Maßen grausamen und den alten Sachsen ganz unbekannten normannischen Jagdgesetzen vorgebeugt war. Ob neue Bewilligung hinzukam, können wir wohl nicht nachweisen, wahrscheinlich beruhen alle Bestimmungen der Charte, auch die, daß über Personen und Eigenthum nur durch das gesetzmäßige Urtheil der „Peers" eines jeden Bürgers verfügt werden könne, auf altsächsischem Herkommen. Durch die magna charta lebte das Witenagemot in seiner der Zeit gemäßen Form wieder auf. Die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Earls und größeren Barone, welche persönlich durch königliche Schreiben nebst den übrigen Kronlehnbesitzern, welche durch den Sheriff berufen werden sollten, bildeten einen großen Rath, dem von jetzt an die Regelung der Steuern (aids and scutages) wesentlich angehörte, eine im Vergleich mit den alten Witenagemoten geringe Befugniß. Und dennoch, (in dem Maße hatten sich die Ansichten über Rechte des Volks und der Krone geändert), erschien diese Anordnung für letztere so hart, daß sie im ersten Jahr der folgenden Regierung bei der Revision und Beschwörung nebst anderen Bestimmungen, wenn nicht abgeschafft, doch wenigstens suspendirt wurde. Diese rückgängige Bewegung hatte für die könig

liche Prärogative sowie für die Ruhe des ganzen Königreichs die allerbedenklichsten Folgen, da Heinrichs III. schwache Regierung 1216—1272, eine fortlaufende Reihe von unbesonnenen Handlungen war. Günstlinge aus den französischen Besitzungen umgaben den König und trugen wesentlich dazu bei die Mittel der Krone zu erschöpfen; die Kriege mit Frankreich brachten dem Volke Unehre und schwere Verluste. So erschien jede Forderung des Königs als ein unerträglicher Druck; die Opposition unter den Großen gewann neue Kraft, weil sie eine nicht verächtliche Stütze in dar Unzufriedenheit des ganzen Volkes fand, welches außer dem politischen Druck auch noch durch schlechte Ernten in Noth und Elend gebracht war. Unter diesen Umständen trat im Jahre 1258 der verfassungsmäßige große Rath zusammen, in welchem der ehrgeizige Simon, Graf von Leicester eine so einflußreiche Rolle spielte. Diese Versammlung, das sogenannte tolle Parlament, übertrug einer Commission von 15 Personen die Macht den Staat neu zu ordnen. Letztere vollzog ihren Auftrag auf eine Weise, welche dem Radikalismus von 1848 Ehre gemacht hätte. Alle Macht wurde dem König genommen, dreimal im Jahre Parlamentsversammlungen angeordnet, ja sogar der bequemeren Ausführung wegen, statt dessen einem Ausschuß von zwölf Personen die volle Macht dieser Reichsversammlung übertragen, in welche man nur Mitglieder der Oppositionspartei wählte. Durch Sorge für volksthümliche Richter gewann man die geringeren Landbesitzer so wie die Bürgerschaften der Städte für diesen Entwurf. Der Versuch des Königs im Jahre 1264 sich aus dieser Unterdrückung zu befreien, mißlang vollkommen. Bei Lewes geschlagen mußte er die Gewalt in Leicesters Händen lassen, welcher, um diese durch noch größe Popularität zu stützen, vier Knights in jeder Grafschaft als Vertreter derselben wählen und ins Parlament schicken ließ, zugleich auch verordnete, daß dieses, wenn es sich nicht selbst auflöste, so lange sitzen sollte bis die neue Regierungsform fest begründet wäre. Die Beschränkung des Königthums war von geringer Dauer, weil sie überhaupt mit dem Wesen eines geordneten Staates unvereinbar, in jenen Zeiten der rohen Gewalt aber nur eine Besiegelung des wildesten

Faustrechtes gewesen wäre; allein die neue Gestaltung der Volks-repräsentation, oder vielmehr der erste Anfang derselben, da bisher nur die geistlichen und weltlichen hohen Lehnsträger der Krone wohl kaum als solche angesehen werden dürften, hatte dauernde Folgen für die politische Entwickelung des Volkes. Das so umgestaltete Parlament trat in die Stelle der alten Witenagomote ein.

Der Einfluß der Knights in den öffentlichen Angelegenheiten war übrigens keinesweges ganz neu. Schon Wilhelm der Eroberer ordnete an, als er die Statuten seiner Angelsächsischen Vorfahren bestätigte, (weshalb wir auf historische Vorgänge schließen können), daß zwölf angesehene und weise Männer in jeder Grafschaft gewählt werden sollten um festzustellen, was Rechtens im Königreiche sei. In der magna charta ist die Wahl von zwölf Knights zu ähnlichen Zwecken angeordnet; ebensd werden zu wiederholten Malen mit solchen Aufträgen zwölf gesetzmäßige und vertrauenswürdige Ritter in den Grafschaften gewählt. Diese Knights hatten auch die Steuereinnahme so wie manche andere Geschäfte in der Grafschaft zu besorgen. So fehlte also zur Zeit des tollen Parlamentes nur ein geringes Moment um ihren Eintritt in den großen Rath der Nation zu veranlassen; ihr Eintritt war demnach keine Uebereilung, sondern eine wohlvorbereitete, politische Nothwendigkeit. Mit den Knights traten zu gleicher Zeit auch Bürger der Städte in das Parlament ein.

Als der junge König Eduard I. (1272—1307) seine Regierung antrat, berief er sofort ein Parlament, in welchem vier Knights aus den Grafschaften so wie vier Bürger aus jeder Stadt erschienen. Seine bewegte, kriegerische Regierung veranlaßte viel solcher Berufungen. Ihre Form war noch keineswegs geregelt; ja 1283 hören wir sogar, daß nur Geistlichkeit und Gemeinen und zwar an drei verschiedenen Orten sich versammeln um die verlangten Subsidien zu bewilligen. Wir haben noch Eröffnungs- und Schlußformeln aus jener Zeit. Zu Anfang wurden bis zu einem bestimmten Termin Petitionen von der Versammlung angenommen; zum Schluß dankte der König für den Beistand, und sprach seinen Willen aus, daß man jetzt zurückkehren, doch jedes neuen Rufes gewärtig sein möchte. Die Bi-

schöfe und Lords, Richter und Räthe des Königs durften dagegen nur auf spezielle Erlaubniß des Königs reisen. Die Abgeordneten der Grafschaften und Städte erhielten schriftliche Zeugnisse ihres Aufenthaltes um in ihrer Heimat die festgesetzte Remuneration zu erheben. — Die anspruchsvolle aber kräftige und ruhmreiche Regierung Eduards I. rief keine Anarchie, wie unter seinem schwachen Vater, doch legalen Widerstand gegen übermäßige oder nicht gesetzlich begründete Zumuthungen hervor. Nach manchem vereinzelten Widerstand trat ein Parlament 1297 zu der Zeit, wo Eduard in Flandern lag und die Schotten nach dem Siege bei Stirling in das Land einfielen, in geschlossener Opposition der Krone gegenüber, um eine volle gesetzliche Grundlage für ihre Rechte und Pflichten zu erhalten. Man entwarf das berühmte Statut de tallagio non concedendo. Nach ihm sollte weder Zoll noch Steuer ohne den guten Willen und die Zustimmung der Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Earls, Barone, Knights, Bürger und anderen freien Männer im Königreich erhoben werden. Alle Unregelmäßigkeiten sollten abgestellt, alle etwa vorhandenen contradiktorischen Statute dadurch abgethan sein u. s. w. Der König sah sich durch ihren Widerstand gezwungen wiederholentlich die Bestätigung dieser Rechte zu geben, obwohl er sich fortwährend bemühte seine Versprechungen durch sophistische Auslegungen illusorisch zu machen. Wie wenig aufrichtig Eduard war, erwies sich bald darauf, denn schon 1399 hört man die Klage, daß die königlichen Diener sich nicht um die Freiheiten des Volkes kümmerten; das Parlament ruhte daher nicht, bis der König durch neue Zusätze verordnet hatte, es sollten in jeder Grafschaft von den Grundbesitzern (freeholders) drei Knights gewählt werden um auf die Ausführung der Charten zu halten. Die Sheriffs aber mußten viermal im Jahre in offener Gerichtsversammlung diese Charten vorlesen. Uebrigens war der Drang nach Vertretung keineswegs allgemein, denn nicht wenige Städte baten um Befreiung von dieser ihnen lästigen Verpflichtung, weil sie die dazu nöthigen Ausgaben scheuten.

War schon unter dem charakterstarken und heldenmüthigen Eduard I. das Parlament kühn für seine Berechtigungen aufge-

Faustrechtes gewesen wäre; allein die neue Gestaltung der Volks-repräsentation, oder vielmehr der erste Anfang derselben, da bisher nur die geistlichen und weltlichen hohen Lehnsträger der Krone wohl kaum als solche angesehen werden durften, hatte dauernde Folgen für die politische Entwickelung des Volkes. Das so umgestaltete Parlament trat in die Stelle der alten Witenagomote ein.

Der Einfluß der Knights in den öffentlichen Angelegenheiten war übrigens keineswegs ganz neu. Schon Wilhelm der Eroberer ordnete an, als er die Statuten seiner Angelsächsischen Vorfahren bestätigte, (weshalb wir auf historische Vorgänge schließen können), daß zwölf angesehene und weise Männer in jeder Grafschaft gewählt werden sollten um festzustellen, was Rechtens im Königreiche sei. In der magna charta ist die Wahl von zwölf Knights zu ähnlichen Zwecken angeordnet; ebenso werden zu wiederholten Malen mit solchen Aufträgen zwölf gesetzmäßige und vertrauenswürdige Ritter in den Grafschaften gewählt. Diese Knights hatten auch die Steuereinnahme so wie manche andere Geschäfte in der Grafschaft zu besorgen. So fehlte also zur Zeit des tollen Parlamentes nur ein geringes Moment um ihren Eintritt in den großen Rath der Nation zu veranlassen; ihr Eintritt war demnach keine Uebereilung, sondern eine wohlvorbereitete, politische Nothwendigkeit. Mit den Knights traten zu gleicher Zeit auch Bürger der Städte in das Parlament ein.

Als der junge König Eduard I. (1272—1307) seine Regierung antrat, berief er sofort ein Parlament, in welchem vier Knights aus den Grafschaften so wie vier Bürger aus jeder Stadt erschienen. Seine bewegte, kriegerische Regierung veranlaßte viel solcher Berufungen. Ihre Form war noch keineswegs geregelt; ja 1283 hören wir sogar, daß nur Geistlichkeit und Gemeinen und zwar an drei verschiedenen Orten sich versammeln um die verlangten Subsidien zu bewilligen. Wir haben noch Eröffnungs- und Schlußformeln aus jener Zeit. Zu Anfang wurden bis zu einem bestimmten Termin Petitionen von der Versammlung angenommen; zum Schluß dankte der König für den Beistand, und sprach seinen Willen aus, daß man jetzt zurückkehren, doch jedes neuen Rufes gewärtig sein möchte. Die Bi-

schöfe und Lords, Richter und Räthe des Königs durften dagegen nur auf spezielle Erlaubniß des Königs reisen. Die Abgeordneten der Grafschaften und Städte erhielten schriftliche Zeugnisse ihres Aufenthaltes um in ihrer Heimat die festgesetzte Remuneration zu erheben. — Die anspruchsvolle aber kräftige und ruhmreiche Regierung Eduards I. rief keine Anarchie, wie unter seinem schwachen Vater, doch legalen Widerstand gegen übermäßige oder nicht gesetzlich begründete Zumuthungen hervor. Nach manchem vereinzelten Widerstand trat ein Parlament 1297 zu der Zeit, wo Eduard in Flandern lag und die Schotten nach dem Siege bei Stirling in das Land einfielen, in geschlossener Opposition der Krone gegenüber, um eine volle gesetzliche Grundlage für ihre Rechte und Pflichten zu erhalten. Man entwarf das berühmte Statut de tallagio non concedendo. Nach ihm sollte weder Zoll noch Steuer ohne den guten Willen und die Zustimmung der Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Earls, Barone, Knights, Bürger und anderen freien Männer im Königreich erhoben werden. Alle Unregelmäßigkeiten sollten abgestellt, alle etwa vorhandenen contradiktorischen Statute dadurch abgethan sein u. s. w. Der König sah sich durch ihren Widerstand gezwungen wiederholentlich die Bestätigung dieser Rechte zu geben, obwohl er sich fortwährend bemühte seine Versprechungen durch sophistische Auslegungen illusorisch zu machen. Wie wenig aufrichtig Eduard war, erwies sich bald darauf, denn schon 1399 hört man die Klage, daß die königlichen Diener sich nicht um die Freiheiten des Volkes kümmerten; das Parlament ruhte daher nicht, bis der König durch neue Zusätze verordnet hatte, es sollten in jeder Grafschaft von den Grundbesitzern (freeholders) drei Knights gewählt werden um auf die Ausführung der Charten zu halten. Die Sheriffs aber mußten viermal im Jahre in offener Gerichtsversammlung diese Charten vorlesen. Uebrigens war der Drang nach Vertretung keineswegs allgemein, denn nicht wenige Städte baten um Befreiung von dieser ihnen lästigen Verpflichtung, weil sie die dazu nöthigen Ausgaben scheuten.

War schon unter dem charakterstarken und heldenmüthigen Eduard I. das Parlament kühn für seine Berechtigungen aufge-

Faustrechtes gewesen wäre; allein die neue Gestaltung der Volks-repräsentation, oder vielmehr der erste Anfang derselben, da bisher nur die geistlichen und weltlichen hohen Lehnsträger der Krone wohl kaum als solche angesehen werden dürften, hatte dauernde Folgen für die politische Entwickelung des Volkes. Das so umgestaltete Parlament trat in die Stelle der alten Witenagomote ein.

Der Einfluß der Knights in den öffentlichen Angelegenheiten war übrigens keinesweges ganz neu. Schon Wilhelm der Eroberer ordnete an, als er die Statuten seiner Angelsächsischen Vorfahren bestätigte, (weshalb wir auf historische Vorgänge schließen können), daß zwölf angesehene und weise Männer in jeder Grafschaft gewählt werden sollten um festzustellen, was Rechtens im Königreiche sei. In der magna charta ist die Wahl von zwölf Knights zu ähnlichen Zwecken angeordnet; ebensd werden zu wiederholten Malen mit solchen Aufträgen zwölf gesetzmäßige und vertrauenswürdige Ritter in den Grafschaften gewählt. Diese Knights hatten auch die Steuereinnahme so wie manche andere Geschäfte in der Grafschaft zu besorgen. So fehlte also zur Zeit des tollen Parlamentes nur ein geringes Moment um ihren Eintritt in den großen Rath der Nation zu veranlassen; ihr Eintritt war demnach keine Uebereilung, sondern eine wohlvorbereitete, politische Nothwendigkeit. Mit den Knights traten zu gleicher Zeit auch Bürger der Städte in das Parlament ein.

Als der junge König Eduard I. (1272—1307) seine Regierung antrat, berief er sofort ein Parlament, in welchem vier Knights aus den Grafschaften so wie vier Bürger aus jeder Stadt erschienen. Seine bewegte, kriegerische Regierung veranlaßte viel solcher Berufungen. Ihre Form war noch keinesweges geregelt; ja 1283 hören wir sogar, daß nur Geistlichkeit und Gemeinen und zwar an drei verschiedenen Orten sich versammeln um die verlangten Subsidien zu bewllligen. Wir haben noch Eröffnungs- und Schlußformeln aus jener Zeit. Zu Anfang wurden bis zu einem bestimmten Termin Petitionen von der Versammlung angenommen; zum Schluß dankte der König für den Beistand, und sprach seinen Willen aus, daß man jetzt zurückkehren, doch jedes neuen Rufes gewärtig sein möchte. Die Bi-

schöfe und Lords, Richter und Räthe des Königs durften dagegen nur auf spezielle Erlaubniß des Königs reisen. Die Abgeordneten der Grafschaften und Städte erhielten schriftliche Zeugnisse ihres Aufenthaltes um in ihrer Heimat die festgesetzte Remuneration zu erheben. — Die anspruchsvolle aber kräftige und ruhmreiche Regierung Eduards I. rief keine Anarchie, wie unter seinem schwachen Vater, doch legalen Widerstand gegen übermäßige oder nicht gesetzlich begründete Zumuthungen hervor. Nach manchem vereinzelten Widerstand trat ein Parlament 1297 zu der Zeit, wo Eduard in Flandern lag und die Schotten nach dem Siege bei Stirling in das Land einfielen, in geschlossener Opposition der Krone gegenüber, um eine volle gesetzliche Grundlage für ihre Rechte und Pflichten zu erhalten. Man entwarf das berühmte Statut de tallagio non concedendo. Nach ihm sollte weder Zoll noch Steuer ohne den guten Willen und die Zustimmung der Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Earls, Barone, Knights, Bürger und anderen freien Männer im Königreich erhoben werden. Alle Unregelmäßigkeiten sollten abgestellt, alle etwa vorhandenen contradiktorischen Statute dadurch abgethan sein u. s. w. Der König sah sich durch ihren Widerstand gezwungen wiederholentlich die Bestätigung dieser Rechte zu geben, obwohl er sich fortwährend bemühte seine Versprechungen durch sophistische Auslegungen illusorisch zu machen. Wie wenig aufrichtig Eduard war, erwies sich bald darauf, denn schon 1399 hört man die Klage, daß die königlichen Diener sich nicht um die Freiheiten des Volkes kümmerten; das Parlament ruhte daher nicht, bis der König durch neue Zusätze verordnet hatte, es sollten in jeder Grafschaft von den Grundbesitzern (freeholders) drei Knights gewählt werden um auf die Ausführung der Charten zu halten. Die Sheriffs aber mußten viermal im Jahre in offener Gerichtsversammlung diese Charten vorlesen. Uebrigens war der Drang nach Vertretung keineswegs allgemein, denn nicht wenige Städte baten um Befreiung von dieser ihnen lästigen Verpflichtung, weil sie die dazu nöthigen Ausgaben scheuten.

War schon unter dem charakterstarken und heldenmüthigen Eduard I. das Parlament kühn für seine Berechtigungen aufge-

Faustrechtes gewesen wäre; allein die neue Gestaltung der Volksrepräsentation, oder vielmehr der erste Anfang derselben, da bisher nur die geistlichen und weltlichen hohen Lehnsträger der Krone wohl kaum als solche angesehen werden dürften, hatte dauernde Folgen für die politische Entwickelung des Volkes. Das so umgestaltete Parlament trat in die Stelle der alten Witenagomote ein.

Der Einfluß der Knights in den öffentlichen Angelegenheiten war übrigens keineswegs ganz neu. Schon Wilhelm der Eroberer ordnete an, als er die Statuten seiner Angelsächsischen Vorfahren bestätigte, (weshalb wir auf historische Vorgänge schließen können), daß zwölf angesehene und weise Männer in jeder Grafschaft gewählt werden sollten um festzustellen, was Rechtens im Königreiche sei. In der magna charta ist die Wahl von zwölf Knights zu ähnlichen Zwecken angeordnet; ebenso werden zu wiederholten Malen mit solchen Aufträgen zwölf gesetzmäßige und vertrauenswürdige Ritter in den Grafschaften gewählt. Diese Knights hatten auch die Steuereinnahme so wie manche andere Geschäfte in der Grafschaft zu besorgen. So fehlte also zur Zeit des tollen Parlamentes nur ein geringes Moment um ihren Eintritt in den großen Rath der Nation zu veranlassen; ihr Eintritt war demnach keine Uebereilung, sondern eine wohlvorbereitete, politische Nothwendigkeit. Mit den Knights traten zu gleicher Zeit auch Bürger der Städte in das Parlament ein.

Als der junge König Eduard I. (1272—1307) seine Regierung antrat, berief er sofort ein Parlament, in welchem vier Knights aus den Grafschaften so wie vier Bürger aus jeder Stadt erschienen. Seine bewegte, kriegerische Regierung veranlaßte viel solcher Berufungen. Ihre Form war noch keineswegs geregelt; ja 1283 hören wir sogar, daß nur Geistlichkeit und Gemeinen und zwar an drei verschiedenen Orten sich versammeln um die verlangten Subsidien zu bewilligen. Wir haben noch Eröffnungs- und Schlußformeln aus jener Zeit. Zu Anfang wurden bis zu einem bestimmten Termin Petitionen von der Versammlung angenommen; zum Schluß dankte der König für den Beistand, und sprach seinen Willen aus, daß man jetzt zurückkehren, doch jedes neuen Rufes gewärtig sein möchte. Die Bi-

schöfe und Lords, Richter und Räthe des Königs durften dagegen nur auf spezielle Erlaubniß des Königs reisen. Die Abgeordneten der Grafschaften und Städte erhielten schriftliche Zeugnisse ihres Aufenthaltes um in ihrer Heimat die festgesetzte Remuneration zu erheben. — Die anspruchsvolle aber kräftige und ruhmreiche Regierung Eduards I. rief keine Anarchie, wie unter seinem schwachen Vater, doch legalen Widerstand gegen übermäßige oder nicht gesetzlich begründete Zumuthungen hervor. Nach manchem vereinzelten Widerstand trat ein Parlament 1297 zu der Zeit, wo Eduard in Flandern lag und die Schotten nach dem Siege bei Stirling in das Land einfielen, in geschlossener Opposition der Krone gegenüber, um eine volle gesetzliche Grundlage für ihre Rechte und Pflichten zu erhalten. Man entwarf das berühmte Statut de tallagio non concedendo. Nach ihm sollte weder Zoll noch Steuer ohne den guten Willen und die Zustimmung der Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Earls, Barone, Knights, Bürger und anderen freien Männer im Königreich erhoben werden. Alle Unregelmäßigkeiten sollten abgestellt, alle etwa vorhandenen contradiktorischen Statute dadurch abgethan sein u. s. w. Der König sah sich durch ihren Widerstand gezwungen wiederholentlich die Bestätigung dieser Rechte zu geben, obwohl er sich fortwährend bemühte seine Versprechungen durch sophistische Auslegungen illusorisch zu machen. Wie wenig aufrichtig Eduard war, erwies sich bald darauf, denn schon 1399 hört man die Klage, daß die königlichen Diener sich nicht um die Freiheiten des Volkes kümmerten; das Parlament ruhte daher nicht, bis der König durch neue Zusätze verordnet hatte, es sollten in jeder Grafschaft von den Grundbesitzern (freeholders) drei Knights gewählt werden um auf die Ausführung der Charten zu halten. Die Sheriffs aber mußten viermal im Jahre in offener Gerichtsversammlung diese Charten vorlesen. Uebrigens war der Drang nach Vertretung keineswegs allgemein, denn nicht wenige Städte baten um Befreiung von dieser ihnen lästigen Verpflichtung, weil sie die dazu nöthigen Ausgaben scheuten.

War schon unter dem charakterstarken und heldenmüthigen Eduard I. das Parlament kühn für seine Berechtigungen aufge-

Faustrechtes gewesen wäre; allein die neue Gestaltung der Volksrepräsentation, oder vielmehr der erste Anfang derselben, da bisher nur die geistlichen und weltlichen hohen Lehnsträger der Krone wohl kaum als solche angesehen werden dürften, hatte dauernde Folgen für die politische Entwickelung des Volkes. Das so umgestaltete Parlament trat in die Stelle der alten Witenagomote ein.

Der Einfluß der Knights in den öffentlichen Angelegenheiten war übrigens keineswegs ganz neu. Schon Wilhelm der Eroberer ordnete an, als er die Statuten seiner Angelsächsischen Vorfahren bestätigte, (weshalb wir auf historische Vorgänge schließen können), daß zwölf angesehene und weise Männer in jeder Grafschaft gewählt werden sollten um festzustellen, was Rechtens im Königreiche sei. In der magna charta ist die Wahl von zwölf Knights zu ähnlichen Zwecken angeordnet; ebensd werden zu wiederholten Malen mit solchen Aufträgen zwölf gesetzmäßige und vertrauenswürdige Ritter in den Grafschaften gewählt. Diese Knights hatten auch die Steuereinnahme so wie manche andere Geschäfte in der Grafschaft zu besorgen. So fehlte also zur Zeit des tollen Parlamentes nur ein geringes Moment um ihren Eintritt in den großen Rath der Nation zu veranlassen; ihr Eintritt war demnach keine Uebereilung, sondern eine wohlvorbereitete, politische Nothwendigkeit. Mit den Knights traten zu gleicher Zeit auch Bürger der Städte in das Parlament ein.

Als der junge König Eduard I. (1272—1307) seine Regierung antrat, berief er sofort ein Parlament, in welchem vier Knights aus den Grafschaften so wie vier Bürger aus jeder Stadt erschienen. Seine bewegte, kriegerische Regierung veranlaßte viel solcher Berufungen. Ihre Form war noch keineswegs geregelt; ja 1283 hören wir sogar, daß nur Geistlichkeit und Gemeinen und zwar an drei verschiedenen Orten sich versammeln um die verlangten Subsidien zu bewilligen. Wir haben noch Eröffnungs- und Schlußformeln aus jener Zeit. Zu Anfang wurden bis zu einem bestimmten Termin Petitionen von der Versammlung angenommen; zum Schluß dankte der König für den Beistand, und sprach seinen Willen aus, daß man jetzt zurückkehren, doch jedes neuen Rufes gewärtig sein möchte. Die Bi-

schöfe und Lords, Richter und Räthe des Königs durften dagegen nur auf spezielle Erlaubniß des Königs reisen. Die Abgeordneten der Grafschaften und Städte erhielten schriftliche Zeugnisse ihres Aufenthaltes um in ihrer Heimat die festgesetzte Remuneration zu erheben. — Die anspruchsvolle aber kräftige und ruhmreiche Regierung Eduards I. rief keine Anarchie, wie unter seinem schwachen Vater, doch legalen Widerstand gegen übermäßige oder nicht gesetzlich begründete Zumuthungen hervor. Nach manchem vereinzelten Widerstand trat ein Parlament 1297 zu der Zeit, wo Eduard in Flandern lag und die Schotten nach dem Siege bei Stirling in das Land einfielen, in geschlossener Opposition der Krone gegenüber, um eine volle gesetzliche Grundlage für ihre Rechte und Pflichten zu erhalten. Man entwarf das berühmte Statut de tallagio non concedendo. Nach ihm sollte weder Zoll noch Steuer ohne den guten Willen und die Zustimmung der Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Earls, Barone, Knights, Bürger und anderen freien Männer im Königreich erhoben werden. Alle Unregelmäßigkeiten sollten abgestellt, alle etwa vorhandenen contradiktorischen Statute dadurch abgethan sein u. s. w. Der König sah sich durch ihren Widerstand gezwungen wiederholentlich die Bestätigung dieser Rechte zu geben, obwohl er sich fortwährend bemühte seine Versprechungen durch sophistische Auslegungen illusorisch zu machen. Wie wenig aufrichtig Eduard war, erwies sich bald darauf, denn schon 1399 hört man die Klage, daß die königlichen Diener sich nicht um die Freiheiten des Volkes kümmerten; das Parlament ruhte daher nicht, bis der König durch neue Zusätze verordnet hatte, es sollten in jeder Grafschaft von den Grundbesitzern (freeholders) drei Knights gewählt werden um auf die Ausführung der Charten zu halten. Die Sheriffs aber mußten viermal im Jahre in offener Gerichtsversammlung diese Charten vorlesen. Uebrigens war der Drang nach Vertretung keinesweges allgemein, denn nicht wenige Städte baten um Befreiung von dieser ihnen lästigen Verpflichtung, weil sie die dazu nöthigen Ausgaben scheuten.

War schon unter dem charakterstarken und heldenmüthigen Eduard I. das Parlament kühn für seine Berechtigungen aufge=

Faustrechtes gewesen wäre; allein die neue Gestaltung der Volksrepräsentation, oder vielmehr der erste Anfang derselben, da bisher nur die geistlichen und weltlichen hohen Lehnsträger der Krone wohl kaum als solche angesehen werden dürften, hatte dauernde Folgen für die politische Entwickelung des Volkes. Das so umgestaltete Parlament trat in die Stelle der alten Witenagomote ein.

Der Einfluß der Knights in den öffentlichen Angelegenheiten war übrigens keineswegs ganz neu. Schon Wilhelm der Erobe-rer ordnete an, als er die Statuten seiner Angelsächsischen Vorfahren bestätigte, (weshalb wir auf historische Vorgänge schließen können), daß zwölf angesehene und weise Männer in jeder Grafschaft gewählt werden sollten um festzustellen, was Rechtens im Königreiche sei. In der magna charta ist die Wahl von zwölf Knights zu ähnlichen Zwecken angeordnet; ebenso werden zu wiederholten Malen mit solchen Aufträgen zwölf gesetzmäßige und vertrauenswürdige Ritter in den Grafschaften gewählt. Diese Knights hatten auch die Steuereinnahme so wie manche andere Geschäfte in der Grafschaft zu besorgen. So fehlte also zur Zeit des tollen Parlamentes nur ein geringes Moment um ihren Eintritt in den großen Rath der Nation zu veranlassen; ihr Eintritt war demnach keine Uebereilung, sondern eine wohlvorbereitete, politische Nothwendigkeit. Mit den Knights traten zu gleicher Zeit auch Bürger der Städte in das Parlament ein.

Als der junge König Eduard I. (1272—1307) seine Regierung antrat, berief er sofort ein Parlament, in welchem vier Knights aus den Grafschaften so wie vier Bürger aus jeder Stadt erschienen. Seine bewegte, kriegerische Regierung veranlaßte viel solcher Berufungen. Ihre Form war noch keineswegs geregelt; ja 1283 hören wir sogar, daß nur Geistlichkeit und Gemeinen und zwar an drei verschiedenen Orten sich versammeln um die verlangten Subsidien zu bewilligen. Wir haben noch Eröffnungs- und Schlußformeln aus jener Zeit. Zu Anfang wurden bis zu einem bestimmten Termin Petitionen von der Versammlung angenommen; zum Schluß dankte der König für den Beistand, und sprach seinen Willen aus, daß man jetzt zurückkehren, doch jedes neuen Rufes gewärtig sein möchte. Die Bi-

schöfe und Lords, Richter und Räthe des Königs durften dagegen nur auf spezielle Erlaubniß des Königs reisen. Die Abgeordneten der Grafschaften und Städte erhielten schriftliche Zeugnisse ihres Aufenthaltes um in ihrer Heimat die festgesetzte Remuneration zu erheben. — Die anspruchsvolle aber kräftige und ruhmreiche Regierung Eduards I. rief keine Anarchie, wie unter seinem schwachen Vater, doch legalen Widerstand gegen übermäßige oder nicht gesetzlich begründete Zumuthungen hervor. Nach manchem vereinzelten Widerstand trat ein Parlament 1297 zu der Zeit, wo Eduard in Flandern lag und die Schotten nach dem Siege bei Stirling in das Land einfielen, in geschlossener Opposition der Krone gegenüber, um eine volle gesetzliche Grundlage für ihre Rechte und Pflichten zu erhalten. Man entwarf das berühmte Statut de tallagio non concedendo. Nach ihm sollte weder Zoll noch Steuer ohne den guten Willen und die Zustimmung der Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Earls, Barone, Knights, Bürger und anderen freien Männer im Königreich erhoben werden. Alle Unregelmäßigkeiten sollten abgestellt, alle etwa vorhandenen contradiktorischen Statute dadurch abgethan sein u. s. w. Der König sah sich durch ihren Widerstand gezwungen wiederholentlich die Bestätigung dieser Rechte zu geben, obwohl er sich fortwährend bemühte seine Versprechungen durch sophistische Auslegungen illusorisch zu machen. Wie wenig aufrichtig Eduard war, erwies sich bald darauf, denn schon 1399 hört man die Klage, daß die königlichen Diener sich nicht um die Freiheiten des Volkes kümmerten; das Parlament ruhte daher nicht, bis der König durch neue Zusätze verordnet hatte, es sollten in jeder Grafschaft von den Grundbesitzern (freeholders) drei Knights gewählt werden um auf die Ausführung der Charten zu halten. Die Sheriffs aber mußten viermal im Jahre in offener Gerichtsversammlung diese Charten vorlesen. Uebrigens war der Drang nach Vertretung keinesweges allgemein, denn nicht wenige Städte baten um Befreiung von dieser ihnen lästigen Verpflichtung, weil sie die dazu nöthigen Ausgaben scheuten.

War schon unter dem charakterstarken und heldenmüthigen Eduard I. das Parlament kühn für seine Berechtigungen aufge-

Faustrechtes gewesen wäre; allein die neue Gestaltung der Volksrepräsentation, oder vielmehr der erste Anfang derselben, da bisher nur die geistlichen und weltlichen hohen Lehnsträger der Krone wohl kaum als solche angesehen werden dürften, hatte dauernde Folgen für die politische Entwickelung des Volkes. Das so umgestaltete Parlament trat in die Stelle der alten Witenagomote ein.

Der Einfluß der Knights in den öffentlichen Angelegenheiten war übrigens keineswegs ganz neu. Schon Wilhelm der Eroberer ordnete an, als er die Statuten seiner Augelsächsischen Vorfahren bestätigte, (weshalb wir auf historische Vorgänge schließen können), daß zwölf angesehene und weise Männer in jeder Grafschaft gewählt werden sollten um festzustellen, was Rechtens im Königreiche sei. In der magna charta ist die Wahl von zwölf Knights zu ähnlichen Zwecken angeordnet; ebensd werden zu wiederholten Malen mit solchen Aufträgen zwölf gesetzmäßige und vertrauenswürdige Ritter in den Grafschaften gewählt. Diese Knights hatten auch die Steuereinnahme so wie manche andere Geschäfte in der Grafschaft zu besorgen. So fehlte also zur Zeit des tollen Parlamentes nur ein geringes Moment um ihren Eintritt in den großen Rath der Nation zu veranlassen; ihr Eintritt war demnach keine Uebereilung, sondern eine wohlvorbereitete, politische Nothwendigkeit. Mit den Knights traten zu gleicher Zeit auch Bürger der Städte in das Parlament ein.

Als der junge König Eduard I. (1272—1307) seine Regierung antrat, berief er sofort ein Parlament, in welchem vier Knights aus den Grafschaften so wie vier Bürger aus jeder Stadt erschienen. Seine bewegte, kriegerische Regierung veranlaßte viel solcher Berufungen. Ihre Form war noch keineswegs geregelt; ja 1283 hören wir sogar, daß nur Geistlichkeit und Gemeinen und zwar an drei verschiedenen Orten sich versammeln um die verlangten Subsidien zu bewilligen. Wir haben noch Eröffnungs- und Schlußformeln aus jener Zeit. Zu Anfang wurden bis zu einem bestimmten Termin Petitionen von der Versammlung angenommen; zum Schluß dankte der König für den Beistand, und sprach seinen Willen aus, daß man jetzt zurückkehren, doch jedes neuen Rufes gewärtig sein möchte. Die Bi-

schöfe und Lords, Richter und Räthe des Königs durften dagegen nur auf spezielle Erlaubniß des Königs reisen. Die Abgeordneten der Grafschaften und Städte erhielten schriftliche Zeugnisse ihres Aufenthaltes um in ihrer Heimat die festgesetzte Remuneration zu erheben. — Die anspruchsvolle aber kräftige und ruhmreiche Regierung Eduards I. rief keine Anarchie, wie unter seinem schwachen Vater, doch legalen Widerstand gegen übermäßige oder nicht gesetzlich begründete Zumuthungen hervor. Nach manchem vereinzelten Widerstand trat ein Parlament 1297 zu der Zeit, wo Eduard in Flandern lag und die Schotten nach dem Siege bei Stirling in das Land einfielen, in geschlossener Opposition der Krone gegenüber, um eine volle gesetzliche Grundlage für ihre Rechte und Pflichten zu erhalten. Man entwarf das berühmte Statut de tallagio non concedendo. Nach ihm sollte weder Zoll noch Steuer ohne den guten Willen und die Zustimmung der Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Earls, Barone, Knights, Bürger und anderen freien Männer im Königreich erhoben werden. Alle Unregelmäßigkeiten sollten abgestellt, alle etwa vorhandenen contradiktorischen Statute dadurch abgethan sein u. s. w. Der König sah sich durch ihren Widerstand gezwungen wiederholentlich die Bestätigung dieser Rechte zu geben, obwohl er sich fortwährend bemühte seine Versprechungen durch sophistische Auslegungen illusorisch zu machen. Wie wenig aufrichtig Eduard war, erwies sich bald darauf, denn schon 1399 hört man die Klage, daß die königlichen Diener sich nicht um die Freiheiten des Volkes kümmerten; das Parlament ruhte daher nicht, bis der König durch neue Zusätze verordnet hatte, es sollten in jeder Grafschaft von den Grundbesitzern (freeholders) drei Knights gewählt werden um auf die Ausführung der Charten zu halten. Die Sheriffs aber mußten viermal im Jahre in offener Gerichtsversammlung diese Charten vorlesen. Uebrigens war der Drang nach Vertretung keineswegs allgemein, denn nicht wenige Städte baten um Befreiung von dieser ihnen lästigen Verpflichtung, weil sie die dazu nöthigen Ausgaben scheuten.

War schon unter dem charakterstarken und heldenmüthigen Eduard I. das Parlament kühn für seine Berechtigungen aufge-

Faustrechtes gewesen wäre; allein die neue Gestaltung der Volks-repräsentation, oder vielmehr der erste Anfang derselben, da bisher nur die geistlichen und weltlichen hohen Lehnsträger der Krone wohl kaum als solche angesehen werden durften, hatte dauernde Folgen für die politische Entwickelung des Volkes. Das so umgestaltete Parlament trat in die Stelle der alten Witenagomote ein.

Der Einfluß der Knights in den öffentlichen Angelegenheiten war übrigens keinesweges ganz neu. Schon Wilhelm der Eroberer ordnete an, als er die Statuten seiner Augelsächsischen Vorfahren bestätigte, (weshalb wir auf historische Vorgänge schließen können), daß zwölf angesehene und weise Männer in jeder Grafschaft gewählt werden sollten um festzustellen, was Rechtens im Königreiche sei. In der magna charta ist die Wahl von zwölf Knights zu ähnlichen Zwecken angeordnet; ebenso werden zu wiederholten Malen mit solchen Aufträgen zwölf gesetzmäßige und vertrauenswürdige Ritter in den Grafschaften gewählt. Diese Knights hatten auch die Steuereinnahme so wie manche andere Geschäfte in der Grafschaft zu besorgen. So fehlte also zur Zeit des tollen Parlamentes nur ein geringes Moment um ihren Eintritt in den großen Rath der Nation zu veranlassen; ihr Eintritt war demnach keine Uebereilung, sondern eine wohlvorbereitete, politische Nothwendigkeit. Mit den Knights traten zu gleicher Zeit auch Bürger der Städte in das Parlament ein.

Als der junge König Eduard I. (1272—1307) seine Regierung antrat, berief er sofort ein Parlament, in welchem vier Knights aus den Grafschaften so wie vier Bürger aus jeder Stadt erschienen. Seine bewegte, kriegerische Regierung veranlaßte viel solcher Berufungen. Ihre Form war noch keineswegs geregelt; ja 1283 hören wir sogar, daß nur Geistlichkeit und Gemeinen und zwar an drei verschiedenen Orten sich versammeln um die verlangten Subsidien zu bewilligen. Wir haben noch Eröffnungs- und Schlußformeln aus jener Zeit. Zu Anfang wurden bis zu einem bestimmten Termin Petitionen von der Versammlung angenommen; zum Schluß dankte der König für den Beistand, und sprach seinen Willen aus, daß man jetzt zurückkehren, doch jedes neuen Rufes gewärtig sein möchte. Die Bi-

schöfe und Lords, Richter und Räthe des Königs durften dagegen nur auf spezielle Erlaubniß des Königs reisen. Die Abgeordneten der Grafschaften und Städte erhielten schriftliche Zeugnisse ihres Aufenthaltes um in ihrer Heimat die festgesetzte Remuneration zu erheben. — Die anspruchsvolle aber kräftige und ruhmreiche Regierung Eduards I. rief keine Anarchie, wie unter seinem schwachen Vater, doch legalen Widerstand gegen übermäßige oder nicht gesetzlich begründete Zumuthungen hervor. Nach manchem vereinzelten Widerstand trat ein Parlament 1297 zu der Zeit, wo Eduard in Flandern lag und die Schotten nach dem Siege bei Stirling in das Land einfielen, in geschlossener Opposition der Krone gegenüber, um eine volle gesetzliche Grundlage für ihre Rechte und Pflichten zu erhalten. Man entwarf das berühmte Statut de tallagio non concedendo. Nach ihm sollte weder Zoll noch Steuer ohne den guten Willen und die Zustimmung der Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Earls, Barone, Knights, Bürger und anderen freien Männer im Königreich erhoben werden. Alle Unregelmäßigkeiten sollten abgestellt, alle etwa vorhandenen contradiktorischen Statute dadurch abgethan sein u. s. w. Der König sah sich durch ihren Widerstand gezwungen wiederholentlich die Bestätigung dieser Rechte zu geben, obwohl er sich fortwährend bemühte seine Versprechungen durch sophistische Auslegungen illusorisch zu machen. Wie wenig aufrichtig Eduard war, erwies sich bald darauf, denn schon 1399 hört man die Klage, daß die königlichen Diener sich nicht um die Freiheiten des Volkes kümmerten; das Parlament ruhte daher nicht, bis der König durch neue Zusätze verordnet hatte, es sollten in jeder Grafschaft von den Grundbesitzern (freeholders) drei Knights gewählt werden um auf die Ausführung der Charten zu halten. Die Sheriffs aber mußten viermal im Jahre in offener Gerichtsversammlung diese Charten vorlesen. Uebrigens war der Drang nach Vertretung keinesweges allgemein, denn nicht wenige Städte baten um Befreiung von dieser ihnen lästigen Verpflichtung, weil sie die dazu nöthigen Ausgaben scheuten.

War schon unter dem charakterstarken und heldenmüthigen Eduard I. das Parlament kühn für seine Berechtigungen aufge-

Vorwort.

Es fehlt nicht an Darstellungen der englischen Verfassung, doch scheint es mir nicht hinreichend für uns, die wir erst eine Verfassung bilden und daher von anderen lernen wollen, eine vernünftig gebildete vor uns liegen zu sehen, sondern vielmehr halte ich es für nothwendig, uns darüber zu belehren, auf welchem Wege man zu einer solchen gelangt. Zu diesem Zweck wird es dienlich sein zu untersuchen, in welche Irrthümer das Volk, welches uns als Muster dienen soll, verfallen, welche zweckmäßige Maßregeln es genommen hat, um ein befriedigendes Ergebniß zu erreichen. Dazu gelangt man aber nur, wenn man die historische Entwickelung einer solchen Verfassung verfolgt. Dies will ich hier in aller Kürze thun, unserer nothwendigen praktischen Bedürfnisse wegen, ohne irgend Ansprüche an wissenschaftliche Tiefe zu machen. Mögen gelehrtere und geschicktere Darsteller die hier gegebene

Skizze weiter ausführen; ich will nur im Allgemeinen einen Fingerzeig geben, worauf wir bei unserm wichtigen Bestreben unser Hauptaugenmerk zu richten haben. Ich habe meine Darstellung mit Wilhelm III. beendet, weil das Prinzip der englischen Verfassung unter ihm zu einem gewissen Abschluß kam, und nur noch der konsequente Ausbau im Einzelnen übrig blieb. Auch diesen werde ich gern in eben der Art darstellen, wenn mir die Aufnahme dieser Brochüre zeigt, daß ich den richtigen Ton dafür getroffen habe.

Die freien Institutionen der Engländer gehen auf die Gebräuche und Einrichtungen ihrer sächsischen Altvordern zurück, und wenn wir diese prüfen, finden wir allerdings, daß sie sich nicht ohne gerechte Ursache auf sie als eine feste Grundlage freier Staatsentwickelung berufen. Vor allen deutschen Stämmen zeichnet sich der sächsische durch seinen Sinn für Freiheit aus, indem er es verstand sie durch besonnen erdachte und streng geübte Verordnungen zu regeln und zu erhalten. Minder geneigt als andere germanische Stämme stets neue Eroberungszüge zu machen, denn nach der Uebersiedelung in das fruchtbare England begnügten sich die Angelsachsen, anstatt immer weiter zu streben, damit den südlichen Theil der Insel ganz sich zu eigen zu machen, indem sie ihm bis in alle Einzelheiten des Lebens das Gepräge ihrer Volksthümlichkeit aufdrückten, was ihre Nachkommen so vortrefflich in Amerika zu wiederholen verstanden; und legten auf diese Weise ein Fundament, auf dem sich trotz aller Stürme des Schicksals immer wieder das Gebäude eines freien Staats erheben konnte.

Es wird hier nicht unsre Aufgabe sein alle verschiedenen, die freie Entwickelung des ganzen Volkslebens der Angelsachsen fördernden Einrichtungen darzustellen, obgleich nur aus der Gesammtheit der Lebensverhältnisse eines Volkes dessen politische Entwickelung vollständig begriffen werden kann: wir dürfen bei der beabsichtigten kurzen Uebersicht nur die Einrichtungen, aus welchen sich die spätere Verfassung entwickelt hat, hervorheben, weil wir sonst die Grenze unserer Aufgabe weit überschreiten würden. Wir beschränken daher unsern Blick auf das Verhältniß

des Volkes und seiner Vertretung zu der Regierung oder vielmehr der Fürstenmacht.

Die Königswürde steht bei den Angelsachsen von der ersten Gründung ihrer Herrschaften in England an als erblich da, doch nicht ohne für die Nation unter Umständen Wahl oder Bestätigung des Herrschers vorzubehalten. Das Königthum von Gottes Gnaden, wie es noch heut eine Partei auffaßt, ist jenen Stämmen vollkommen fremd; sie sind unter keinen Umständen geneigt die Sorge für die öffentlichen Angelegenheiten oder wenigstens die Befugniß einer Controlle ganz aus ihren Händen zu geben. Der König ist seiner Natur nach kein anderes Wesen als der Unterthan, steht diesem nicht in qualitativ, sondern nur quantitativ höherer Geltung gegenüber, so daß in den älteren Zeiten der Siebenherrschaft sogar für den König ein Wehrgeld gesetzlich festgestellt war. Wenn später alle solche Bestimmungen aus den Criminalgesetzen wegfallen, so liegt der Grund wohl nur darin*), daß nach und nach die Ansichten von königlicher Würde, wie sie sich durch die Ausbreitung der fränkischen Herrschaft ausbildeten, auch in England Geltung erhielten, und sich so die Ansicht von dem Verbrechen des Hochverraths in Bezug auf die Person des Fürsten herausbildete.

Das wesentlichste Kriterium für eine freie Verfassung ist immer in der Wahrung der freien Lebensäußerungen der Staatsangehörigen in Bezug auf die Organe der gesetzgebenden, ausübenden und richterlichen Gewalt zu suchen. Das Wesen des antiken Staates ist: Mitwirkung alles dessen, was integrirender Theil des eigentlichen Volkes ist; und eben so tritt uns auch das germanische Staatsleben in seinen rohesten Anfängen entgegen. Dem antiken Staate ist die Idee der Repräsentation fremd; auch das germanische Mittelalter kennt sie Anfangs nicht, erst mit der Zeit entwickelt sie sich und mit ihr das Wesen des modernen freien Staates. Deutlicher als irgendwo sehen wir dies bei den Angesachsen. Gering war anfangs die Zahl der Männer, welche die kleinen Staaten auf der grünen Insel bildeten,

*) Kemble, the Saxons in England. 1849. Sehr wichtig.

und alle kamen zusammen, wenn es galt über die gemeinsamen Angelegenheiten zu entscheiden. Doch nur so lange die rauhen Krieger das Schwert nicht aus der Hand legen durften, und ihr Besitz auf ein geringes Territorium beschränkt war, mochte ihnen solche Weise des öffentlichen Lebens bequem sein. So bald ein verhältnißmäßig ruhiger Zustand eintrat, und zur Benutzung so wie zum Genuß des errungenen Besitzes aufforderte, da hörten die allgemeinen Versammlungen, dem Wesen des neuen Zustandes gemäß, auf, und man überließ die Berathung der gemeinsamen Angelegenheiten bewährten Vertrauensmännern. An die Stelle der Volksversammlungen traten die Witena-Gemote oder der Rath der Witan, d. h. der weisen Männer. Allein wer waren jene weisen Männer? Daß bei ihnen, wie von den Sachsen auf dem Continent uns gemeldet wird, diese Gemote aus den Gauen durch Männer, welche Edelinge, Frilinge und Lassen (Unfreie) aus ihrer Mitte gewählt hätten, beschickt wurden, um mit den Königen Kriegs- und Friedensangelegenheiten, und zwar in festgesetzten Zeiten, zu berathen, läßt sich bei ihnen nicht erweisen. Sichere Kunde haben wir, daß König Athelstan (924—941) mit den Gemots von Greatanlea, Exeter, Feversham und Thundersfield verhandelte, und daß diese aus dem Erzbischof, den Bischöfen und Witan, welche er selbst ernannt hatte, bestanden. Also der König ernannte Mitglieder dieser Gemote; doch würden wir ganz den Charakter der Zeit verkennen, wenn wir nicht annehmen wollten, daß diese Wahl mit Uebereinstimmung der betheiligten Gaumänner geschehen wäre. Das ganze Staatsleben des Mittelalters ist auf solche Ueberkunften gegründet; so genau geregelte Formen und Weisen, wie wir jetzt ersinnen um jeder Willkür dadurch zuvorzukommen, kennt die damalige Zeit nicht. Erst der Mißbrauch solcher unbestimmten Formen führte nach und nach unter vielen gegenseitigen Kämpfen und Anstrengungen zu genauer Regelung des staatlichen Lebens. Wieviel Einfluß daher dem Könige bei der Wahl gestattet war und umgekehrt, das läßt sich freilich nicht diplomatisch bestimmen; die Einrichtung war ohne Zweifel sehr elastisch, und dehnte sich wahrscheinlich je nach den Umständen und der von beiden Seiten bewiesenen Weisheit und Energie.

Vergebens würden wir uns bemühen irgend einen feststehenden Modus dieser Wahlen zu finden, da es einen solchen gewiß nicht gab; so viel aber ist gewiß, daß Gemote stattfanden und stattfinden mußten um für die Nation verbindliche Einrichtungen festzustellen. Dies läßt sich diplomatisch nachweisen, und ist die historische Antecedenz für die parlamentarische Gestaltung des englischen Staatslebens.

Natürlich ist auch die Zahl der Mitglieder in den Gemoten keine bestimmte; sie richtete sich natürlich nach der Größe der Staaten, vielleicht auch nach der Wichtigkeit der Gegenstände. Soviel wissen wir, daß in den uns bekannten Witenagemoten die höchste Anzahl der Mitglieder wenig über hundert beträgt.

Suchen wir jetzt uns die Gegenstände zu vergegenwärtigen, welche auf den Gemoten verhandelt und durch sie für die Nation verbindlich hingestellt wurden.

Unter Mitwirkung des Witenagemot, und mit Beifügung der Namen gaben und verkündigten die Könige nachweislich von Aethelberckt (um 600) an die Gesetze. Auf diese Weise verschaffte der große Alfred seinen Anordnungen festen Halt, ja unter der unglücklichen Regierung des schwachen Aethelred, wahrscheinlich als er vor den Dänen nach Frankreich geflohen war, finden wir Verordnungen ohne Erwähnung des Königs unter dem Namen der Witan allein. Auch der Däne Canut gab seine Gesetze nur unter der Mitwirkung des Witenagemots. Diese Mitwirkung beschränkte sich aber nicht auf die Gesetzgebung, sie fand auch bei andern Regierungsakten, z. E. beim Abschluß von Verträgen, statt. Ferner wurden nur auf den Beschluß des Königes und der Witan Abgaben erhoben, Land- und Seemacht aufgeboten, Zusicherungen in Bezug auf Folkland (ager publicus), Umwandlungen des Folklandes iu Bocland (allodium), Verfügungen über geistliche Stellen und andere kirchliche Anordnungen getroffen. Die Witan hatten die Macht Ländereien der Friedensbrecher als verwirkt dem Könige zuzusprechen, standen als höchster Gerichtshof sowohl in Civil- als Criminalsachen da, ja übten schließlich zu wiederholten Malen das Recht Könige abzusetzen und zu erwählen.

Bei Akten, wie diese letzteren, welche das allgemeine Interesse der ganzen Nation betraf, ist gewöhnlich auch noch von der Mitwirkung des ganzen Volkes die Rede, welches also, dem Herkommen gemäß, zu solchen Dingen ebenfalls wenigstens seine Zustimmung zu geben hatte. In welchen Fällen das Volk in seiner Totalität eingriff, war allerdings durch Gesetze nicht vorgesehen zu einer Zeit, wo überhaupt jegliche feste Bestimmung für verfassungsmäßige Rechte fehte, sondern alles vielmehr auf altes Herkommen gestützt war. Für die gewöhnlichern Staatsangelegenheiten dagegen erscheint das Witenagemot allein als Vertreter der Rechte des Volkes in allen Gebieten der Gesetzgebung und Verwaltung.

Wenn man in dem Witenagemot schon die Grundzüge des englischen Parlamentes zu erkennen meint, wie es sich später in Ober- und Unterhaus entwickelt, so beurtheilt man gewiß sehr oberflächlich jene alten angelsächsischen Verhältnisse; doch hat der keinesweges Unrecht, welcher behauptet, daß jenes Witenagemot dem Wesen nach dieselbe Aufgabe hatte, wie das Parlament in den Zeiten seiner selbstbewußten Entwickelung, nämlich in Concurrenz mit der königlichen Macht die freie Lebensäußerung des Volkes zu regeln und zu fördern.

Wir sehen also, daß die Engländer keinesweges Unrecht hatten, wenn sie nach drr normännischen Invasion sich nach den staatsrechtlichen Einrichtungen unter ihren angelsächsischen Königen zurücksehnten, an welche sie um so gegründetere Ansprüche hatten, da Wilhelm von der Normandie sein Successionsrecht angeblich auf die testamentarisch festgestellte Erbschaft Eduards des Bekenners gründete, deren Verbindlichkeit für die Nation freilich Harold sehr schlagend dadurch bestritt, daß Wilhelm weder durch die Zustimmung des Volkes noch durch einen Beschluß der Witan seine vorgeblichen Ansprüche zu stützen vermöchte. Hundert und funfzig Jahre vergingen, ehe das englische Volk zum Bewußtsein kam, daß es den Zustand eines freien Genusses bürgerlicher Rechte mit dem einer auf allen Theilen des Volkes fast gleich lastenden Willkürherrschaft vertauscht hatte; und da außerdem von den normannischen Herrschern keinesweges die alte Verfassung staats-

rechtlich abgeschafft worden war, wie sie dies auch gar nicht konnten: so durfte nur irgend eine günstige Gelegenheit für die Bedrückten kommen, und es traten die alten wohlbegründeten Ansprüche mit unwiderstehlicher Kraft von Neuem wieder hervor. Dies geschah unter der launenhaften Regierung des eben so schwachen als tyrannischen Johann, dem seine empörten Unterthanen die berühmte magna charta libertatum im Jahre 1215 abdrängten. Dies merkwürdige Dokument war keine konstitutionelle Charte im modernen Sinn, das Erzeugniß einer ausgebildeten Staatsrechtsdoctrin, sondern nur eine Erneuerung altherkömmlicher Rechte aus der angelsächsischen Zeit, und zwar mit großer Beschränkung zu Gunsten der königlichen Gewalt so wie des unter der normannischen Herrschaft groß gewordenen Lehnsadels. Da war keine Rede von jenen ausgedehnten Rechten eines Witenagemotes oder gar einer Volksversammlung; nur den harten, willkürlichen Uebergriffen des Königs in die Privatverhältnisse seiner großen Vasallen und der Kirche, den über alle Maßen grausamen und den alten Sachsen ganz unbekannten normannischen Jagdgesetzen vorgebeugt war. Ob neue Bewilligung hinzukam, können wir wohl nicht nachweisen, wahrscheinlich beruhen alle Bestimmungen der Charte, auch die, daß über Personen und Eigenthum nur durch das gesetzmäßige Urtheil der „Peers" eines jeden Bürgers verfügt werden könne, auf altsächsischem Herkommen. Durch die magna charta lebte das Witenagemot in seiner der Zeit gemäßen Form wieder auf. Die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Earls und größeren Barone, welche persönlich durch königliche Schreiben nebst den übrigen Kronlehnbesitzern, welche durch den Sheriff berufen werden sollten, bildeten einen großen Rath, dem von jetzt an die Regelung der Steuern (aids and scutages) wesentlich angehörte, eine im Vergleich mit den alten Witenagemoten geringe Befugniß. Und dennoch, (in dem Maße hatten sich die Ansichten über Rechte des Volks und der Krone geändert), erschien diese Anordnung für letztere so hart, daß sie im ersten Jahr der folgenden Regierung bei der Revision und Beschwörung nebst anderen Bestimmungen, wenn nicht abgeschafft, doch wenigstens suspendirt wurde. Diese rückgängige Bewegung hatte für die könig-

liche Prärogative sowie für die Ruhe des ganzen Königreichs die allerbedenklichsten Folgen, da Heinrichs III. schwache Regierung 1216—1272, eine fortlaufende Reihe von unbesonnenen Handlungen war. Günstlinge aus den französischen Besitzungen umgaben den König und trugen wesentlich dazu bei die Mittel der Krone zu erschöpfen; die Kriege mit Frankreich brachten dem Volke Unehre und schwere Verluste. So erschien jede Forderung des Königs als ein unerträglicher Druck; die Opposition unter den Großen gewann neue Kraft, weil sie eine nicht verächtliche Stütze in dar Unzufriedenheit des ganzen Volkes fand, welches außer dem politischen Druck auch noch durch schlechte Ernten in Noth und Elend gebracht war. Unter diesen Umständen trat im Jahre 1258 der verfassungsmäßige große Rath zusammen, in welchem der ehrgeizige Simon, Graf von Leicester eine so einflußreiche Rolle spielte. Diese Versammlung, das sogenannte tolle Parlament, übertrug einer Commission von 15 Personen die Macht den Staat neu zu ordnen. Letztere vollzog ihren Auftrag auf eine Weise, welche dem Radikalismus von 1848 Ehre gemacht hätte. Alle Macht wurde dem König genommen, dreimal im Jahre Parlamentsversammlungen angeordnet, ja sogar der bequemeren Ausführung wegen, statt dessen einem Ausschuß von zwölf Personen die volle Macht dieser Reichsversammlung übertragen, in welche man nur Mitglieder der Oppositionspartei wählte. Durch Sorge für volksthümliche Richter gewann man die geringeren Landbesitzer so wie die Bürgerschaften der Städte für diesen Entwurf. Der Versuch des Königs im Jahre 1264 sich aus dieser Unterdrückung zu befreien, mißlang vollkommen. Bei Lewes geschlagen mußte er die Gewalt in Leicesters Händen lassen, welcher, um diese durch noch größe Popularität zu stützen, vier Knights in jeder Grafschaft als Vertreter derselben wählen und ins Parlament schicken ließ, zugleich auch verordnete, daß dieses, wenn es sich nicht selbst auflöste, so lange sitzen sollte bis die neue Regierungsform fest begründet wäre. Die Beschränkung des Königthums war von geringer Dauer, weil sie überhaupt mit dem Wesen eines geordneten Staates unvereinbar, in jenen Zeiten der rohen Gewalt aber nur eine Besiegelung des wildesten

Faustrechtes gewesen wäre; allein die neue Gestaltung der Volksrepräsentation, oder vielmehr der erste Anfang derselben, da bisher nur die geistlichen und weltlichen hohen Lehnsträger der Krone wohl kaum als solche angesehen werden dürften, hatte dauernde Folgen für die politische Entwickelung des Volkes. Das so umgestaltete Parlament trat in die Stelle der alten Witenagomote ein.

Der Einfluß der Knights in den öffentlichen Angelegenheiten war übrigens keineswegs ganz neu. Schon Wilhelm der Eroberer ordnete an, als er die Statuten seiner Angelsächsischen Vorfahren bestätigte, (weshalb wir auf historische Vorgänge schließen können), daß zwölf angesehene und weise Männer in jeder Grafschaft gewählt werden sollten um festzustellen, was Rechtens im Königreiche sei. In der magna charta ist die Wahl von zwölf Knights zu ähnlichen Zwecken angeordnet; ebenso werden zu wiederholten Malen mit solchen Aufträgen zwölf gesetzmäßige und vertrauenswürdige Ritter in den Grafschaften gewählt. Diese Knights hatten auch die Steuereinnahme so wie manche andere Geschäfte in der Grafschaft zu besorgen. So fehlte also zur Zeit des tollen Parlamentes nur ein geringes Moment um ihren Eintritt in den großen Rath der Nation zu veranlassen; ihr Eintritt war demnach keine Uebereilung, sondern eine wohlvorbereitete, politische Nothwendigkeit. Mit den Knights traten zu gleicher Zeit auch Bürger der Städte in das Parlament ein.

Als der junge König Eduard I. (1272—1307) seine Regierung antrat, berief er sofort ein Parlament, in welchem vier Knights aus den Grafschaften so wie vier Bürger aus jeder Stadt erschienen. Seine bewegte, kriegerische Regierung veranlaßte viel solcher Berufungen. Ihre Form war noch keineswegs geregelt; ja 1283 hören wir sogar, daß nur Geistlichkeit und Gemeinen und zwar an drei verschiedenen Orten sich versammeln um die verlangten Subsidien zu bewilligen. Wir haben noch Eröffnungs- und Schlußformeln aus jener Zeit. Zu Anfang wurden bis zu einem bestimmten Termin Petitionen von der Versammlung angenommen; zum Schluß dankte der König für den Beistand, und sprach seinen Willen aus, daß man jetzt zurückkehren, doch jedes neuen Rufes gewärtig sein möchte. Die Bi-

schöfe und Lords, Richter und Räthe des Königs durften dagegen nur auf spezielle Erlaubniß des Königs reisen. Die Abgeordneten der Grafschaften und Städte erhielten schriftliche Zeugnisse ihres Aufenthaltes um in ihrer Heimat die festgesetzte Remuneration zu erheben. — Die anspruchsvolle aber kräftige und ruhmreiche Regierung Eduards I. rief keine Anarchie, wie unter seinem schwachen Vater, doch legalen Widerstand gegen übermäßige oder nicht gesetzlich begründete Zumuthungen hervor. Nach manchem vereinzelten Widerstand trat ein Parlament 1297 zu der Zeit, wo Eduard in Flandern lag und die Schotten nach dem Siege bei Stirling in das Land einfielen, in geschlossener Opposition der Krone gegenüber, um eine volle gesetzliche Grundlage für ihre Rechte und Pflichten zu erhalten. Man entwarf das berühmte Statut de tallagio non concedendo. Nach ihm sollte weder Zoll noch Steuer ohne den guten Willen und die Zustimmung der Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Earls, Barone, Knights, Bürger und anderen freien Männer im Königreich erhoben werden. Alle Unregelmäßigkeiten sollten abgestellt, alle etwa vorhandenen contradiktorischen Statute dadurch abgethan sein u. s. w. Der König sah sich durch ihren Widerstand gezwungen wiederholentlich die Bestätigung dieser Rechte zu geben, obwohl er sich fortwährend bemühte seine Versprechungen durch sophistische Auslegungen illusorisch zu machen. Wie wenig aufrichtig Eduard war, erwies sich bald darauf, denn schon 1399 hört man die Klage, daß die königlichen Diener sich nicht um die Freiheiten des Volkes kümmerten; das Parlament ruhte daher nicht, bis der König durch neue Zusätze verordnet hatte, es sollten in jeder Grafschaft von den Grundbesitzern (freeholders) drei Knights gewählt werden um auf die Ausführung der Charten zu halten. Die Sheriffs aber mußten viermal im Jahre in offener Gerichtsversammlung diese Charten vorlesen. Uebrigens war der Drang nach Vertretung keineswegs allgemein, denn nicht wenige Städte baten um Befreiung von dieser ihnen lästigen Verpflichtung, weil sie die dazu nöthigen Ausgaben scheuten.

War schon unter dem charakterstarken und heldenmüthigen Eduard I. das Parlament kühn für seine Berechtigungen aufge-

treten, so ließ sich unter dem wankelmüthigen, von den unwürdigsten Günstlingen geleiteten Sohne Eduard II. (1307—1327) eine Erneuerung der Scenen, welche die Regierung seines Großvaters getrübt hatten, gar leicht erwarten. Gleich das erste Parlament trat mit einer so großen Menge Beschwerden hervor, daß der König es auf drei Monat prorogirte, ohne jedoch die Gewährung der Forderungen vermeiden zu können. Des Königs Leichtsinn rief bald neue Spannung hervor. Ein zweites Parlament nahm einen noch drohenderen Charakter an. Die Barone erschienen trotz des königlichen Verbotes mit ihren Anhängern und bewaffnet. Ein Comite von Peers ergriff die Zügel der Regierung unter dem Namen der Ordner des Reiches. Obschon die von ihnen vorgeschlagenen Artikel zum Theil den ausschweifenden Charakter des tollen Parlamentes trugen, so wurde dennoch der König genöthigt diesen Ordonanzen durch seine Namensunterschrift eine gesetzliche Geltung zu geben. Mehrere Jahre blieb der König in dieser unterdrückten Stellung, während Unglück über Unglück das Land niederdrückte, bis er durch die öffentliche Meinung unterstützt seine Fesseln gewaltsam brach, und in einer Revision der berüchtigten Ordonanzen nicht nur die von den Ordnern ununverständig gegebenen Gesetze abschaffte, sondern auch statutenmäßig feststellen ließ, es sollten von jetzt an keine Anordnungen Gesetzes Kraft haben, welche die souveraine Gewalt des Königs antasten würden oder nicht vom König mit Zustimmung der Prälaten, Earls, Barone und Gemeinen des Königreichs festgestellt wären.

Nach dem unglücklichen Ende des wankelmüthigen Königs fand die Krone eine Stütze in Eduard III. (1327—1377), dem heldenmüthigen Sieger von Cressy und Poitiers. Doch wenn ihn seine Siege mit Glanz und Ehre überhäuften, so machte ihn anderseits das stete Bedürfniß der Unterstützung vom Parlamente abhängig, wodurch das Volk gegen den gewaltigen Kriegsherrn in seinen schwererrungenen Freiheiten gesichert wurde. Siebenzigmal berief der kriegerische König während seiner funfzigjährigen Regierung das Parlament.

Es läßt sich leicht begreifen, daß die Parlamenter diese

günstige Gelegenheit benutzten, um die Freiheiten der Nation der Krone gegenüber fester zu stellen. Sie ward zur Regelung der höchst drückenden Naturalleistungen und Dienste genöthigt, sowie zur Wahl der Sheriffs aus der Mitte unabhängiger und in den Grafschaften wohlgeachteter Landbesitzer. Auch war es ein wesentlicher Fortschritt, daß durch das sogenannte blessed parliament im Jahre 1351 das bisher ganz unbestimmt und von den Krondienern äußerst willkührlich ausgebeutete Verbrechen des Hochverraths schärfer begrenzt wurde. Nichtsdestoweniger werden wir in dieser Beziehung später noch auf manche schwere Mißbräuche stoßen. Wichtiger und nachhaltiger für die politische Entwickelung des Volkes waren die genaueren Bestimmungen in Bezug auf die Beschlüsse des Parlamentes, sowie auf die Art ihrer Wahl und Bildung. Ursprünglich war seit den Zeiten des Bürgerkrieges unter Heinrich II. das Parlament aus den drei verschiedenen selbstständigen Staatselementen, der Geistlichkeit, den großen Lehnsträgern und den Vertretern der freien Männer in Grafschaften und Städten zusammengtsetzt, also eigentlich aus drei Curien. Die niedere Geistlichkeit jedoch sah es, ebenso wie wir bei den kleineren Städten erwähnt haben, als eine Last an, Vertreter aus ihrer Mitte in's Parlament zu senden, da man hier der Kirche meist fremde Angelegenheiten berieth und sogar noch außerdem die nöthigen Kosten zu bestreiten waren. Deshalb erschienen sie, obgleich stets vom Könige der Form nach berufen, bald nicht mehr in den Parlamenten, sondern ließen sich von den persönlich wie die Lords berufenen Prälaten vertreten. Letztere aber hielten sich, wie es schon ihre Stellung im Staate als Kronlehnsbesitzer mit sich brachte, stets zu den Lords.

Für die Vertretung der freien Männer der Grafschaften und Städte galten die Knights als der Kern der Nation in den Streitigkeiten um die politischen Rechte des Volkes, während die Abgeordneten der Städte mehr die Handels- und Gewerbverhältnisse im Auge hatten; jedoch hielten sie sich wesentlich zu jenen, weil sich die beiderseitiger Interessen näherten, und zeigten später nicht weniger Muth in den parlamentarischen Kämpfen. In die auswärtigen und Kriegsangelegenheiten jedoch hatten die Com-

mons zu jener Zeit noch wenig Neigung, sich tiefer einzumischen, wofür wir aus dem Jahre 1347 ein merkwürdiges Zeugniß besitzen. Als nämlich Eduard sie in Angelegenheiten dieser Art um ihre Meinung fragte, antworteten sie ihm: „Durchlauchtigster Herr. In Bezug auf Euren Krieg und die Führung Eures Heeres sind wir so unwissend und unerfahren, daß wir Euch keinen Rath geben können. Wir bitten Euch daher, gnädigster Herr, uns zu entschuldigen, und mit dem Rathe Eurer großen Männer und der Weisen Eures Rathes anzuordnen, was Ihr für nöthig erachtet für Eure und Eures Königreichs Ehre, und alles, was Ihr auf solche Weise mit jenen beschlossen habt, das wollen auch wir gut erachten und als gesetzlich beschließen." Wie naiv, aber wie verständig für jene Zeiten! —

Doch während die Commons sich in so bescheidenen Schranken hielten, gaben sie dennoch keinesweges irgend etwas von den herkömmlichen Privilegien auf. Als Eduard zu derselben Zeit für seinen Krieg in Frankreich durch eine Proklamation (Ordonanz, königlichen Befehl), Geld aus allen Städten und Burgflecken erhob, ruhten die Commons nicht eher als bis gesetzlich festgestellt wurde, daß Ordonanzen dieser Art ohne gemeinsame Zustimmung des Parlaments als zuwiderlaufend den Gesetzen des Königreichs angesehen werden sollten. So fuhr das Parlament, stets durch die Erfahrung geleitet, unverdrossen fort, die ihm gewährten Privilegien zur Wahrheit zu machen. Seine Wachsamkeit war um so nöthiger, da die parlamentarischen Siege noch keineswegs zum Ziele führten. Manche Statuten wurden, obgleich abgefaßt, niemals publicirt, sondern bei Seite gelegt, wie wir dies ja auch schon zu Zeiten der römischen Republik sehen; andere Bills wurden bei der Redaktion, welche man altem Herkommen gemäß den Beamten der Canzlei überließ, so umgeformt, daß ihre Urheber sie kaum wieder zu erkennen vermochten. Daher kamen denn die Commons auf den ganz natürlichen Gedanken, auch die Form der Bills selbst zu bestimmen oder wenigstens sie während der Parlamentssitzung in Gegenwart des Königs und beider Häuser niederschreiben zu lassen, damit, wenn die königlichen Diener sie nicht zur Ausführung brachten, in der

nächsten Sitzung strenge Untersuchung darüber angestellt werden könnte. Alljährlich fast fanden unter der Regierung Eduards solche Untersuchungen von Seiten der Commons statt, denn sie finden wir auf diesem Felde unermüdlich beschäftigt, während die Lords, altem Herkommen gemäß, ihr Amt als Richter in Klagen über ungesetzmäßige Bedrückungen verwalteten.

Unter der Regierung Richard II. (1377 — 1399) sehen wir keine wesentlichen Aenderungen in den parlamentarischen Verhältnissen Englands eintreten, obschon uns einige interessante Fälle aufstoßen. Des Königs erste Jahre wurden durch blutigen Aufstand des höriger Landvolkes, wie kurz zuvor in Frankreich, furchtbar erschüttert. Die Aufständigen hatten sogar Richard gezwungen, sie durch eine Ordonanz aus ihrer Hörigkeit zu befreien. Als der Aufstand gedämpft war, rief der König vor dem Parlamente die erzwungene Emancipationsbill zurück, empfahl jedoch zu untersuchen, ob es nicht weise sein möchte, die Dienstbarkeit aufzuheben. Hierauf erwiderten Lords und Commons einstimmig, daß erstens ohne ihre Einwilligung jede Aufhebung der Art ungültig sei, und daß sie niemals, weder durch Gewalt noch durch Ueberredung, sich bestimmen lassen würden, irgend so etwas zu bewilligen. Somit fiel dieser erste Versuch einer Befreiung der schwergedrückten unteren Stände. — Noch ein anderer Streit über parlamentarische Form ist unter dieser Regierung merkwürdig. Als nämlich die Commons auf eine Amnestie wegen aller illegalen Handlungen bei Gelegenheit der Unterdrückung des Aufstandes drangen, ehe sie noch die verlangten Steuern bewilligt hatten: so wies sie der König damit zurück, weil ein solches Verfahren dem Herkommen ganz zuwider sei, löste jedoch nichtsdestoweniger sein Wort, nachdem die Bewilligung geschehen war. — Einen zweiten wesentlichen Punkt in der Geschichte dieses Monarchen dürfen wir nicht übergehen, weil er für die spätere Zeit wichtige Folgen hatte; nämlich der König bediente sich des Unterhauses, um die Anklage des Erzbischofs von Canterbury, der sich ihm feindlich erwiesen hatte, des Hochverraths wegen auf Leben und Tod anzuklagen. Nur zu gut

erinnerten sich später die Commons dieses Rechtes, aber nicht zu Gunsten ddr königlichen Autorität.

Die gewaltsame Art, wie Heinrich IV. (1399—1413) den Thron bestieg, sein mangelhaftes Erbrecht, die wiederholten Aufstände für Richard und den Grafen von March und seine fortwährende Geldverlegenheit machten ihn abhängiger von den Commons, als es seine Vorgänger gewesen waren. Daher ist es nicht zu bewundern, daß die Sprache der Commons unter ihm gar sehr gegen ihre frühere Unterwürfigkeit absticht. So klagt der Sprecher als Organ des Parlamentes, daß Calais ohne Vorräthe gelassen, in Guyenne während eines Jahres 99 Plätze verloren, der größte Theil der irischen Herrschaft von den Eingeborenen erobert sei. Man habe große Summen nutzlos im Kriege mit Schottland verschwendet, der Küste von Wales dadurch, daß man den Bewohnern die Vertheidigung ihres Landes überlassen, gänzlich erschöpft; weshalb es nöthig sei, daß der König in Zukunft erfahrenere und geschicktere Diener wähle. Zu gleicher Zeit sehen wir die Commons Freiheit der Rede für die Debatten in Anspruch nehmen, so wie ihr altes Privilegium von Gefangennahme und Einkerkerung während der Session frei zu sein. Auch wird zum ersten Mal die Berechtigung der Commons für die Gesetzgebung ausdrücklich dahin bestimmt, daß „es des Königs Wille sei, ihren Rath und ihre Zustimmung bei der Feststellung und Einregistrirung (enactement) der Statuten, der Subsidienbewilligung und aller solcher Dinge für den gemeinen Nutzen des Königreiches zu haben.“ Dazu erhielten sie das Versprechen, daß der königliche Haushalt den Lords vorgelegt und die bewilligten Summen zu den benannten Zwecken verwendet würden; ihr Verlangen jedoch, Antwort auf ihre Beschwerden zu erhalten, ehe sie die Subsidien bewilligten, ward von dem König nach einer Berathung mit den Lords zuzückgewiesen. — Zum ersten Mal hören wir auch unter dieser Regierung von einer Regelung der Wahlen, da ihre stets wachsende Wichtigkeit für die Krone und die Opposition eine hinlängliche Veranlassung die Intrigue anzuwenden gab. Da der Erfolg der Wahl in den Händen der Sheriffs lag und diese von der Krone eingesetzt wurden, so legte man diesen die

Pflicht auf, alle zur Wahl Berechtigten bei rechter Zeit zur Wahl zu entbieten, die Wahlprotokolle der Abgeordneten mit Unterschrift und Siegel derer, die für sie gestimmt hatten, einzusenden. Auf die Nichtachtung dieser Vorschrift stand eine Strafe von 100 Pfund.

Während der kurzen Herrschaft des heldenmüthigen Königs Heinrich V. (1413—1422) ward ein wichtiges Statut gegeben, durch welches wir erfahren, daß die früheren Verordnungen über die richtige Abfassung der bewilligten Forderungen keinesweges gewissenhaft gehalten worden sein müssen. Es ward nämlich festgestellt, daß nichts als Statut einregistrit werden sollte, ohne Zustimmung der Commons noch ihren Forderungen entgegen, wobei sich der König jedoch das Recht freier Bestätigung oder Verwerfung vorbehielt.

Die schwache Regierung des unglücklichen Heinrich VI. (1422—1471), unter welchem die glorreichen Eroberungen des Siegers von Azincourt so schmählich verloren gingen, war ganz geeignet, den Commons neue Berechtigungen zu verschaffen oder die früheren genauer zu bestimmen. Die Freiheit in den parlamentarischen Verhandlungen sehen wir allerdings zu Zeiten ziemlich beschränkt, denn ein Mitglied des Hauses, welches den Antrag machte, da der König keine Leibeserben habe, den Herzog von York als Erben des Thrones zu erklären, brachte den Antragsteller später in's Gefängniß; und es mochte wohl ein schwacher Schutz gegen die Wiederholuug solcher Vorfälle sein, wenn sich die Commons von Neuem das herkömmliche Recht der persönlichen Sicherheit bestätigen ließen, während sie ihre gesetzmäßige Pflicht erfüllten. Genauer dagegen wurden die Vorschriften für die Wahlen festgestellt, nämlich in Bezug auf die geeigneten Personen. Zu ersten Mal hören wir von einer genaueren Qualifikation derselben. Niemand durfte mitstimmen, wer nicht in der Grafschaft ansässig war nnd ein Gut oder eine Pachtung nach Abzug aller Lasten von wenigstens 40 Schilling jährlichen Ertrages hatte. Blackstone schätzt 40 Schilling jener Zeit auf 12 Pfund für den Anfang und 20 Pfund für die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts; die Pachtung mußte nach ihm Erbpacht oder auf Lebenszeit abgeschlossen sein. Auch die Qua-

lifikation für den Candidaten fehlte nicht; denn keiner als ein Knight oder angesehener Gentlemen sollte als solcher auftreten (who not was a knight or notable esquire or gentleman of birth). Die Verordnung wegen der gesetzmäßigen Unterschrift und Besiegelung der Wahlurkunde ward ebenfalls wiederholt. So in den Grafschaften; für die Städte fanden ähnliche Bestimmungen statt.

Auffällig könnte es erscheinen, daß Eduard IV. (1471—1483) nicht zu ausgedehnteren Concessionen gezwungen wurde, da er doch vor allen durch den Kampf mit den Lankastrianern um die Krone auf den Beistand des Parlamentes angewiesen war. Sehen wir jedoch seine Regierung genauer an, so finden wir allerdings triftige Gründe dafür. Zum ersten Mal unter seiner Regierung spielte die auswärtige Politik für England eine bedeutendere Rolle. Eduard schloß Verträge mit vielen mächtigen Königen und Fürsten Enropas, und empfing von einzelnen sogar, wie von Ludwig XI., reiche Subsidien. So bedurfte er also nicht, wie sein ruhmreicher Vorfahr Eduard III. der beständigen Bewilligungen der Commons; ja er verstand es sogar, freilich sehr unritterlich und unköniglich, Schätze durch einen sehr ausgedehnten auswärtigen Handel zu erwerben. Mochten immerhin einzelne Kaufherren über diese äußerst nachtheilige Concurrenz ihre Klage erheben, die große Masse hatte dadurch für den Augenblick Vortheil, und wenige waren damals schon scharfsichtig genug, daß sie nicht die Freiheit von den sonst so häufig geforderten Subsidien für einen weit größeren Gewinn gehalten hätten. Außerdem waren diese Unternehmungen des Königs nicht ohne Nutzen für das Volk, welches bisher über die wilden inneren Kämpfe oder die fruchtlosen Bemühungen Schottland und Frankreich unter die Herrschaft seiner Könige zu bringen den eigentlichen Beruf, der ihm von der Vorsehung durch Lage des Vaterlandes und die geistige so wie physische Eigenthümlichkeit seines Wesens bestimmt war, verkannt hatte. Durch das Beispiel ihres Königs wurden die Engländer wieder auf das Meer verwiesen; auch sie fingen an, mit den übrigen Seevölkern Europas in Handel, in Seereisen und Seeentdeckungen zu wetteifern. Wes-

lb hätten sie also nicht mit der Regierung zufrieden sein sollen, lche trotz aller seiner Laune, persönlichen Fehler und Will·lichkeiten im Ganzen die Blüthe des Landes mehr als die glänzendsten Helden unter seinen Vorgängern förderte?

Auf Eduard IV. Regierung folgte eine blutige Zeit unter ards Protektorat und königlichen Herrschaft. Als endlich Schlacht von Bosworth mit Heinrich VII. (1485—1509) udos auf den Thron gebracht hatte, kehrte ein geregeltes atsleben wieder zurück; ein Parlament wurde berufen, denn Zustand der Gewalt und Unterdrückung sollte sich wieder urch das Gesetz regeln. Die erste Sorge des Königs war, durch eine bill of settlement die Frage über Thron und Nachfolge außer allem Zweifel zu stellen. Das Statut lautete, „daß die Krone sein, bleiben und verharren sollte in der Person des Königs Heinrich VII. und seiner gesetzlichen Erben." Man prüfte jedoch sorgfältig nach dem Urtheile der Richter, ob dieses neue Thronfolgesetz, welches übrigens einseitig zu Gunsten Heinrichs entschied, ohne auf die Ansprüche Elisabeths von York, die noch nicht seine Gemahlin war, Rücksicht zu nehmen, nicht irgendwie die Privilegien der Nation beeinträchtigte, und entschied sich aus juristischen Grundsätzen für dasselbe, worauf die Bill von beiden Häusern genehmigt und als unwiderleglicher Grundsatz festgestellt wurde, daß König und Parlament ganz in der Art der alten Witenagemote bei den Sachsen das Recht haben, über die Thronfolge gesetzlich zu verfügen. Was die Stellung Heinrichs zum Parlamente betrifft, so trat er in die Fußtapfen Eduards IV., indem er so viel als möglich seiner zu entbehren suchte, ein Kunstgriff, durch den seine große Enkelin die königliche Gewalt von dem Einspruch der Vertretung ziemlich frei zu machen wußte. Diesen Zweck erreichte er theils durch gute Oekonomie, theils durch außerordentliche Mittel aller Art, unter denen wir auch auf sehr harte und tyrannische stoßen, namentlich in Bezug auf die ungeheuren Geldstrafen, mit welchen die Contraventionen gegen gewisse Gesetze gebüßt wurden. Allein unter seiner klugen Regierung genoß das Volk im Innern Ruhe, nach außen Achtung; Handel und gewerbliche Thätigkeit fingen

an sich zum Segen des Landes lebhaft zu entwickeln. Meistentheils hatte sich die große Masse dieses Segens zu erfreuen, während die Härte fast nur allein auf die wenigen noch übrigen mächtigen Großen fiel, ein doppelter Gewinn für das nach Unabhängigkeit strebende Königthum, welches bisher sein Haupthinderniß in den großen Lehnbesitzern, oft seine Stütze in den gewerbtreibenden Klassen der Städte gefunden hatte. Allein auch diese gewerbtreibenden Klassen hatten schon ihre bestimmt gewährleisteten Rechte und verstanden sie hinlänglich zu schützen; deshalb kam es nicht in England so wie in Frankreich, wo Ludwig XI. ebenfalls die Großen durch das Bürgerthum niederdrückte, und da dieses keine gesetzlich abgegrenzte Berechtigungen hatte, in ihm einen sicheren Stützpunkt für ein nach allen Seiten hin unbeschränktes Königthum fand.

Aeußerst merkwürdig und eine wohl zu beherzigende Lehre ist es, daß unter der Regierung dieses klugen Herrschers das Parlament aus freien Stücken die Hand bot, um der Krone ein vortreffliches Werkzeug zur Ausdehnung willkührlicher Macht zu geben, nämlich durch die Gründung der berüchtigten Sternkammer. Um nämlich solche Personen, welche durch ihre Macht mit Verachtung der Gesetze andere beeinträchtigten, zu schneller und scharfer Rechenschaft zu ziehen, wurde auf Antrag des Parlamentes ein Gerichtshof aus geistlichen so wie weltlichen Lords und aus königlichen Richtern mit Vollmacht über Vergehen der Art zu richten, geschaffen. Solche Gerichte waren nicht ohne Beispiel in der früheren Geschichte Englands; auch hatte man sie in einem bestimmten Raume von der Dekoration desselben, Sternkammer genannt, was dem späteren Hofe den Namen gab. Schwerlich ahnte das Parlament die bedenklichen Folgen dieses Institutes. So sehen wir also zu einer Zeit, wo in ganz Europa entschiedene und erfolgreiche Schritte zu der unumschränkten Fürstenmacht hin gethan wurden, auch in England allen vielfach verbrieften und beschworenen Statuten zum Trotz die Herrscher leise gegen dasselbe Ziel vorrücken. Hier kam ebenfalls diesem Streben die Reformation zu Hülfe, und nur durch den im Laufe von Jahrhunderten tief gewurzelten und sorgsam genährten Trieb nach

Freiheit vermochte das hartgeprüfte Volk einem Sturme zu trotzen, vor welchem die übrigen erlagen.

Heinrich VIII. (1509—1547) hatte von seinem Vater die Neigung für absolute Herrschaft ererbt, allein keineswegs seinen ökonomischen und besonnenen Sinn; jedoch war die Zeit, in welcher er lebte, für die Ausdehnung der Herrscherautorität günstig, wie wir dies in größeren und kleineren Staaten vielfach bewiesen sehen. Der König machte schon im Beginn seiner Regierung ungeheure Ansprüche an die Freigebigkeit der Commons (Wolsey forderte im Jahre 1522 nicht weniger als 800,000 Pfund). Bemerkenswerth ist, wie sich hierbei Minister und Parlament benahmen. Letzteres verweigerte jede Antwort in Bezug auf die Forderung so lange jener sich persönlich im Hause befand; der Sprecher, es war der berühmte Thomas More, berief sich auf die Privilegien der Commons und behauptete diese auch siegreich, obwol, wie es scheint, die bedeutende Forderung, wenn nicht ganz, wenigstens doch zum großen Theil, befriedigt wurde. Wir sehen also, daß das Parlament im Anfang dieser Regierung noch nicht mit dem späteren demüthigen Gehorsam in alle Forderungen einging. So mußte auch nach der Schlacht bei Pavia der König, als er, um seine Eroberungspläne zu verwirklichen, eine freiwillige Gabe (benevolence) von seinen Unterthanen erheischte, dem Widerstande der Nation weichen. In den späteren Zeiten gelang es ihm dagegen, jeglichen Widerspruch gegen seine Forderungen zu beseitigen; ja die Commons gingen in ihrem zahmen Gehorsam so weit, daß sie durch einen förmlichen Beschluß dem Könige alle Summen als Geschenk bewilligten, welche er feit dem 31sten Jahre seiner Regierung geborgt hate. Zu gleicher Zeit durfte er ohne auf erfolgreichen Widerstand zu stoßen, den Inhalt seiner Münzen verschlechtern und dadurch dem Handel empfindliche Verluste bereiten. Freilich zeigte sich das Parlament anderweitig noch weit dienstbeflissener, indem es den König 1531 als Haupt der Kirche anerkannte, mit dem Rechte, nach Gutdünken dieselbe zu reformiren. Mag es vielleicht erklärlich erscheinen, daß es dem Könige in den Anordnungen über Familienverhältnisse, ob seine Kinder als rechtmäßig oder nicht anzusehen seien

willfährig beistimmte, obschon es sich schon hierbei um wichtige Punkte des öffentlichen wie des Privatrechtes handelte, denn die Ausschließung Marias, der Tochter Catharinens, kam den für die Reform günstig Gesinnten sehr gelegen; mögen wir uns ebenso erklären, daß die Anhänger des neuen Systems das Supremat des Königs mit allen seinen Folgen willfährig zum Statut machten, da die protestantische Partei den Sturz des Katholicismus darin sah: auffallend wird es immer bleiben, wie sich die beiden Häuser bereit finden konnten, als letztes Ergebniß so vieler gewaltsamen Eingriffe in bestehende Rechte sich die berüchtigten sechs Artikel aufdringen zu lassen. Die Consequenzen waren furchtbar. Wer das Suprenat des Königs läugnete, welches beide Häuser zum Statut erhoben hatte, war Hochverräther, sein Haupt fiel auf dem Schaffot: wer die sechs Artikel verwarf, war ein Ketzer, und der Scheiterhaufen war sein Loos. Und daß der König nicht durch Ueberraschung oder Unkenntniß der Gesetze von Seiten des Parlamentes zu diesem Ergebniß gelangte, geht schon daraus hervor, daß erst drei Jahre nach der Feststellung des Suprenates jene erweiterten Hochverrathsbestimmungen gegeben wurden, nach welchen jeder dieser tödtlichen Anklage verfiel, wer den König in obiger Qualität nicht anerkennen wollte. Uebrigens war war die Form, in welcher Heinrich, namentlich bei den berüchtigten sechs Artikeln 1539 eingriff, nicht minder empörend, als der Inhalt. Er selbst erschien in dem Hause der Lords, wo diesmal nur den geistlichen Peers die Untersuchung übertragen war, und versuchte nun trotz der bisher herrschenden entschiedenen Abneigung auch des so verkürzten Hauses durch Mittel aller Art die Debatte seinen Zwecken gemäß zu leiten. Es gelang, denn wenige Tage darauf erhielt die von beiden Häusern genehmigte Bill die königliche Zustimmung. So war nicht nur der Theorie nach der König durch Parlamentsakte mit der Prärogative der Infaillibilität in Glaubenssachen und der Berechtigung die Ueberzeugung seiner Unterthanen nach Belieben zu formen, begabt, sondern es hatte die Theorie auch durch die Praxis die allerbedenklichste Anwendung gefunden. Willfährig befestigte das Parlament durch blutige Strafgesetze wieder-

holentlich diese ausschweifende Gewalt des königlichen Ansehens.

Am unbegreiflichsten jedoch von allen jenen servilen Parlamentsbeschlüssen erscheinen jene beiden Statute, durch welche dem Könige das Recht gegeben wurde, seinen Proklamationen ohne irgend eine legale Beschränkung vollkommene Gesetzeskraft zu verleihen, und zugleich ein Tribunal zur Bestrafung aller Contravenienten gegen dieses Statut festzustellen.

Auf die Frage, wie es möglich war, daß eine Nation mit freier Entscheidung einen gesetzlich geordneten Despotismus (denn die verfassungsmäßige Beschränkung war hier nur noch eine ganz illusorische Form) durch seine Organe dekretirte, können wir nur antworten, daß die der Krone ungemein günstigen Umstände diese seltsame Wandelung erleichtert hatten. Die mächtigen Lords, welche ehemals das Oberhaus gebildet, waren nicht mehr; an ihrer Stelle saßen neue Leute, vom König erhoben und seines Winkes gewärtig. Für das Unterhaus seinerseits hatte man die alte Praxis, durch die Sheriffs auf die Wahlen einzuwirken, so geschickt und regelrecht ausgebeutet, daß fast nur königlich gesinnte Mitglieder zur Wahl kamen, während der Sprecher, der königlichen Verordnung gemäß, ein Beamter oder Vertrauter der Minister sein mußte. Außerdem verstand es der König die beiden Parteien, Protestanten und Katholiken, gegen einander zu hetzen und abwechselnd der einen wie der andern Hoffnung auf seine Gunst zu erregen, um so beide als gehorsame Diener der Willkühr, schlau zur Ausführung aller seiner Pläne zu benutzen. Hatte man aber erst einmal ein so servilles Parlament erlangt, dann gehörten große Fehlgriffe der Krone oder merkwürdige politische Ereignisse dazu, der königlichen Macht das Heft willkührlicher Gewalt aus den Händen zu winden. Was halfen demnach alle Privilegien, von denen dem Worte nach keines genommen war, selbst nicht das der freien Rede, welches der König gnädigst bestätigt hatte. Die Freiheit der Rede mußte sich der königlichen Auslegung gemäß in schicklichen (decent) Grenzen halten, und diese Schicklichkeit ward nur durch das Urtheil des Königs, als sein Privilegium, festgestellt. Ging irgend wer

darüber hinaus, dann erschienen entweder drohende Botschaften, oder der Herrscher selbst kam in das Haus, um durch seine persönliche Autorität seinen Worten größere Wirksamkeit zu verleihen. Damit dieser schon so ausgedehnten gesetzlichen Gewalt noch mehr moralische Kraft gegeben würde, gewöhnte er die großen Staatskörper an sklavische Schmeichelei, nach dem Beispiele des klugen Tyrannen Tiberius. Stundenlang währten die Adressen der Sprecher, und enthielten nichts als Lob und Preis der königlichen Macht, Größe, Weisheit und Vollkommenheit in allen Dingen. Jedesmal, wenn der Ausdruck geheiligte Majestät genannt wurde, erhob sich mit tiefen Verbeugungen die ganze Versammlung und wiederholte mit emphatischen Nachdruck die den Halbgott bezeichnenden Worte, der seinerseits, ob mit natürlicher oder affektirter Verächtlichkeit, gleichgültig dasaß und den Weihrauch als schuldige Spende aufnahm, um seine höchste Majestät, die er, wie stehend seine Antwort lautete, nur Gott dünkte, sogleich praktisch dadurch zu erweisen.

So hatte denn dieser seltsamste aller Despoten das Geheimniß gefunden, mit Beibehaltung aller Formen einer beschränkten Monarchie willkürlich zu herrschen, indem er mit bewundernswerther Consequenz für jede Willkühr einen gesetzlichen Weg zu bahnen wußte. Seine Regierung ist der Typus für das, was man Scheinkonstitutionalismns nennt, gewiß die verächtlichste von allen Staatsformen, weil hier die Lüge so weit geht, daß sich der Tyrannisirte trotz des Gefühls seiner Sklaverei und seines inneren Knirschens vor seinen Leidensgenossen noch seiner Freiheit wegen rühmt.

Das englische Volk trägt aber eine unverwüstliche Lebenskraft in sich, einen unbezwinglichen Trieb nach wahrhaft freier, nationaler Entwickelung. Deshalb ging es denn auch nicht durch jene Tyrannenherrschaft, die es sich unbesonnen zum Theil wenigstens selbst aufgebürdet, unter, sondern nahm, sich seines Zieles stets bewußt, den Kampf für seine Freiheit unverzüglich wieder auf, sobald sich die erste Möglichkeit eines Erfolges darbot.

Dies zeigte sich in den ersten Tagen der Regierung des Nachfolgers, Eduard VI. (1547—1553). Das Tonnen- und

Pfundgeld, welches Heinrich VIII. schon mehrere Jahre erhoben hatte, ehe es ihm durch eine Bill gewährt war, ward ausdrücklich jetzt nur auf Lebenszeit des Königs bewilligt; die unter der vorigen Regierung tyrannisch ausgedehnten Hochverrathserklärungen wurden aus dem Statutenbuch getilgt manche andre Beschränkung kränkender Art in Bezug auf freie öffentliche Aeußerung gebührend wieder aufgehoben. Vor allem aber machte man der Freiheit höhnender Bestimmung ein Ende, nach welcher Proklamationen ohne weiteres Gesetzeskraft in sich tragen sollten; ja gegen Ende der Regierung Eduards hielt sich das Parlament für stark genug um den Ministern einen so entschiedenen Widerstand zu leisten, daß sie nur durch schnelle Auflösung ihre Autorität behaupten konnten. Obgleich sie im nächsten Jahre alles thaten um günstige Wahlen für sich zu erzielen, sechszehn Räthe vom König ernennen ließen mit dem besondern Auftrag in verschiedenen Grafschaften für den guten Ausfall der Wahlen zu sorgen: so beseitigte dies doch die Opposition keinesweges ganz, ein Beweis, daß ein anderer Geist in dem Parlament zu leben begann. Das Supremat jedoch griffen sie nicht an, denn es war ja die Aegide, unter welcher sie den Protestantismus in Form der berühmten 39 Artikel zur Anerkennung brachten; daß es sich gegen das Prinzip des Protestantismus selbst oder gegen die Freiheit des Volkes wenden könnte, bedachten sie entweder nicht, oder hielten es für das geringere Uebel.

Die blutige Regierung der katholischen Maria 1553—1558 war eine schwere aber lehrreiche Leidensschule für das nach Freiheit strebende Volk. Sie war eine Folge der zu Heinrich VIII. Zeit bewiesenen Servilität. Auch mit großer Geschicklichkeit operirte die Partei, welche die Pläne der Königin unterstützte, und gewann dadurch an Stärke, daß sie bei jeder Widersetzlichkeit auf die Schrecken eines neuen Successionskrieges hindeuten konnte. Als sogleich in der ersten Sitzung eine Bill eingebracht wurde, durch die alle Akte, welche während der beiden letzten Regierungen in Betreff der Heirath zwischen dem Vater und der Mutter der Königin so wie gegen die Religionsübung, wie sie im ersten Jahr Heinrichs VIII. bestanden, aufgehoben wurden: ging

diese zwar im Oberhause ohne erheblichen Widerspruch durch, allein das Unterhaus, wo man durch die Debatte der Lords schon aufmerksam auf die Wichtigkeit des Gegenstandes gemacht war, bereitete sich auf einen so hartnäckigen Widerstand vor, daß die Minister die Bill in dieser Form fallen ließen, und zwei andere dafür einbrachten. Die Commons hatten nämlich gefürchtet durch jene Bill die Autorität des Papstes wiederherzustellen. Die erste von den beiden neuen betraf die Rechtmäßigkeit der Heirath Heinrichs mit Catharina von Aragonien, wobei sogar jede Berührung der päpstlichen Dispensation vermieden war. Deshalb erhob sich auch keine Stimme gegen die Bill in dieser Form bei der Abstimmung. Mit nicht geringerer Umsicht war der Punkt des öffentlichen Gottesdienstes behandelt. Den Ansprüchen Roms in Bezug auf Lehre und Kircheneigenthum war durchaus keine Geltung eingeräumt, der Krone das Supremat erhalten. Dadurch wurden nicht nur die Gemüther aller derer, welche Kirchengüter in Händen hatten, beruhigt, sondern man glaubte auch, daß auf diese Weise den wesentlichsten Mißbräuchen des alten Kirchenregiments gesteuert wurde. Die Bill verlangte nur Herstellung des Gottesdienstes, wie er zur Zeit der Thronbesteignng Eduards gewesen. Wiederum zeigte sich das Oberhaus ganz willfährig, doch auch in dem Unterhause ward sie diesmal nach einer zweitägigen Debatte angenommen. Man war jedoch nur deshalb so leise aufgetreten, um einen festeren Boden für weitere Fortschritte zu erhalten. Ein zweites Parlament zeigte sich schon willfähriger und gab ohne Widerstand seine Zustimmung zu der Vermählung der Königin mit Philipp von Spanien. Das dritte trat noch in demselben Jahre zusammen. Die gebilligte Vermählung fand statt, ja die Königin hielt sich jetzt für stark genug die Wiedervereinigung Englands mit dem päpstlichen Stuhle durchzusetzen. Sie handelte hier vornehmlich im Vertrauen auf die Willfährigkeit des Oberhauses, da dies bisher bei allen ähnlichen Fragen seinen Beistand geliehen hatte. Nach langen Unterhandlungen eines gemischten Ausschusses kamen Ober- und Unterhaus überein durch eine Bill alle von dem 20. Jahre Heinrichs VIII. an gegen die Autorität des Papstes und die Heiligkeit des apostoli-

schen Stuhles gefaßten Beschlüsse zurückzurufen, jedoch den Besitz ehemaliger geistlicher Güter dergestalt sicher zu stellen, daß jegliche Person, welche einen Besitzer solcher Güter bei einem geistlichen Gerichtshof belangen würde, sich der Strafe eines Prämunire schuldig machen sollte. Auch durften keine päpstliche Bullen u. dgl. m., wenn sie der königlichen Autorität und den stehenden Gesetzen des Königreichs zuwiderliefen, auf irgend eine Art zur Ausführung kommen.

Wir sehen also, daß leider in dieser innerlichsten Angelegenheit des menschlichen Herzens die Frage des Besitzes den Vordergrund einnahm; doch wer den Menschen und den Gang der Geschichte kennt, wird sich eben nicht allzusehr darüber wundern. Wir würden sehr oberflächlich urtheilen, wenn wir diese Willfährigkeit als einen Verrath des Volkes an der heiligen Sache der Religion ansehen wollten. Noch hatte keinesweges der Protestantismus die Gemüther der großen Massen ergriffen. Durch König Heinrich VIII. war das Land von dem heiligen Stuhle losgerissen; nicht von innen heraus, durch das Volk, war diese Katastrophe eingetreteten. An die Stelle der altherkömmlichen Religion verlangte er als Bekenntniß seine sechs Artikel, Anerkennung des Königs als geistliches Haupt der Staatskirche. Aeußerlich fügte man sich der Forderung, doch jeder blieb im Herzen seiner Glaubensansicht, sei es nun die protestantische oder die altkirchliche, treu, im Geheim auch wohl der Form der Gottesverehrung. Mit Vorsicht hatte unter seinem Nachfolger Cranmer die Reform im protestantischen Sinn weitergeführt, doch viel von dem Außenwerk, was ja am meisten der großen Masse in die Augen fällt, behalten; der größte Theil dieser Masse sogar hing noch dem alten Glauben, dem Herkommen gemäß, wie es natürlich war, an. Wie hätte auch in der kurzen Zeit von fünf bis sechs Jahren die neue Glaubenslehre, ein Werk, von oben her diktirt, und selbst vielen Protestanten durchaus nicht genügend, irgend feste Wurzel fassen können! Nun hatte die Königin nach der üblichen Praxis bei den Parlamentswahlen die Sheriffs bearbeitet, ihr so viel als möglich Anhänger des alten Glaubens ins Parlament zu senden, was gar nicht schwer hielt, da die große

Mehrzahl der ländlichen Bevölkerung demselben noch anhing. War es daher zu verwundern, daß ein solches Parlament nicht mit Märtyrereifer das Werk der vorigen Regierung zu vertheidigen geneigt, sondern zufrieden war, wenn der Besitzstand des Volkes, den es allein zu vertreten sich verpflichtet fühlen konnte, gegen jeden willkürlichen Eingriff neuernder Behörden gesichert war? Freilich, hätte man geahnt, zu welchen grausamen Maßregeln diese schreiten würden, man hätte sich vielleicht minder zahm den dreisten Forderungen gefügt. So gelang es denn der Königin Maria den Katholicismus als Staatskirche wiederherzustellen und jede Weigerung mit der ganzen Strenge der auf Ketzerei gesetzten Strafen zu rächen.

Wie unsicher der Boden war, auf dem der damals noch unumgänglich nothwendige Bau einer Staatskirche errichtet werden sollte, zeigen uns die ersten Schritte der muthigen aber eben so klugen Elisabeth 1558 — 1603. Nachdem sie fünf Peers von protestantischen Glaubensansichten ernannt, und in eben dem Maße, wie Marie katholische, so protestantisch-gesinnte Mitglieder zur Wahl empfohlen hatte, nachdem auf ihren Befehl durch eine Anzahl vertrauter protestantischer Geistlichen Cranmers book of common prayer, welches früher so vielen Widerspruch erfahren, in eine minder auffallende Form gebracht worden, wagte sie einen entschiedenen Schritt. Nach diesen Vorbereitungen konnte sie mit ziemlicher Sicherheit den Parlamentsverhandlungen entgegensehen. Es wurden keine Bills in Bezug auf die die Geburt Elisabeths beschimpfende Beschlüsse vorgelegt, sondern nur Bestimmungen, welche sie als rechtmäßige Thronerbin hinstellten. Dann ging es an die Begründung eines festen kirchlichen Zustandes. Alle für die Wiederherstellung des alten Glaubens in der vorigen Regierung durchgesetzten Akte wurden zurückgerufen, das verbesserte book of common prayer der Liturgie dem öffentliche Gottesdienst zum Grunde gelegt. Strenge Strafen sollten alle, die sich diesen Beschlüssen zuwider benahmen, für ihren Ungehorsam treffen. Diesmal widersetzte sich das Oberhaus, wie natürlich, da es aus den Leuten, welche der katholischen Marie gedient hatten, bestand; doch entschied sich auch hier endlich die Majorität für die neuen

Bills, und verlieh ihnen so die gesetzliche Kraft. Höchst bemerkenswerth war die Art, wie Elisabeth den von allen Tudors gehegten Gedanken der absoluten Machtvollkommenheit dem Wesentlichen nach trotz der parlamentarischen Formen zu wahren wußte. Als den beiden Häusern die wichtigen Bills über Thronfolge, Glaubensbestimmung und andere öffentliche Angelegenheiten vorgelegt wurden, ließ Elisabeth durch ihre Diener aussprechen, sie setze nicht voraus, daß ihre Mitwirkung für diese Zwecke nothwendig sei, die Königin könne, wenn es ihr beliebe, aus eigener Autorität verfügen, allein sie suche lieber allgemeine Befriedigung durch Rath und Zustimmung ihrer lieben Unterthanen zu erreichen, und begehre überhaupt nichts, als was sie ihr freiwillig gewähren wollten". An letztere Worte hielt sie sich auch in der That. Von gezwungenen Anleihen, zweifelhaften Steuern, ja von dringenden Gesuchen um Subsidien war in den ersten Jahrzehnten ihrer Regierung niemals die Rede. Sie begnügte sich ihrer Anschauung gemäß den Stand der inneren und äußeren Angelegenheiten des Königreiches dem Parlamente vorzulegen und so die Unterthanen von der Nothwendigkeit der geforderten Subsidien zu überzeugen. Meistens gelang es ihr; überhaupt war in dieser Beziehung ihre Regierung musterhaft konstitutionell, weil stets weise und für Nationalgröße förderlich. Zu gleicher Zeit aber mehrte Elisabeth nach Möglichkeit die Unabhängigkeit der Krone in allen wichtigen Regierungsakten, indem sie sich nicht einmal gern Rath ertheilen ließ, wenigstens nicht ohne Begehren. Sie wies die Petition des Parlamentes 1563 ziemlich unsanft zurück, welche sie zur Vermählung aufforderte um die Besorgniß einer katholischen Erbfolge zu entfernen. Sie ging nicht nur in diese Forderung nicht ein, sondern verschmähte auch jede andere schützende legislatorische Maßregel, wahrscheinlich weil sie in ihrer nächsten Erbin Maria das angestammte königliche Recht zu verletzen glaubte, und so ihrem Princip untreu geworden wäre. Ehe sie hierzu die Hand bot, setzte sie lieber ihr Werk, die Herrschaft des Protestantismus, auf das Spiel. Dies fühlten beide Häuser mit tiefem Schmerz, und machten daher ihrem Unmuth in Worten Luft, wie man sie noch nicht in den Mauern des Parlaments

gehört hatte. Ihre Vorstellungen drängten jedoch Elisabeth höchstens zu beschwichtigende Versprechungen. Uebrigens dienten die Befürchtungen der protestantischen, jetzt ohne Zweifel herrschenden Partei gar sehr den absoluten Gelüsten der Königin, und drängten ihr eine Gewalt auf, die unter andern Umständen der kühnste Gewaltherrscher gewiß nicht erreicht hätte. Das Parlament machte ihr als Besitzerin des Supremats durch das Recht der Krone, zur Pflicht über die Reinheit der Lehre und die Aufrechthaltung der Kirchenzucht zu wachen; da sie dies aber als Weib nicht ausüben zu können schien, so zerhieb die Legislatur den Knoten durch die Einsetzung des berüchtigten high commission court, der nichts anders als eine Art protestantischer Inquisition gegen Individuen war, welche sich des großen Verbrechens ketzerischer Ansichten, der Abwesenheit vom öffentlichen Gottesdienst oder gar etwa der Anwesenheit bei einer von den Gesetzen nicht gestatteten Gottesverehrung hatten zu Schulden kommen lassen. Ohne Zweifel war diese Waffe ursprünglich gegen die Katholiken geschaffen; sie traf aber sehr bald auch die Puritaner, da sie der Königin wo möglich noch unangenehmer als die Katholiken waren, weil ihre Ansichten sich noch weniger mit ihren Vorstellungen von königlicher Autorität einten als jene, und sie es sogar wagten in dem Parlament oppositionell gegen sie aufzutreten. So wurden 1571 sieben Bills in Betreff fernerer religiöser Reformen im Unterhause eingebracht. Die Königin, welche in solchen Bills einen Akt des Hochverraths sah, weil ihr Supremat dadurch angegriffen wurde, ließ Strickland, den Urheber der Bills, während der Osterfestvertagung vor Gericht ziehen. Als er nach dem Wiederbeginn der Geschafte nicht im Parlament erschien, ward die Sache auf das ernstliche von dem Hause untersucht und von demselben als eine äußerst gefährliche Antecedenz für die Zukunft angesehen. „Da die Königin die Gesetze nicht machen könne", hieß es unter andern, „so habe sie auch nicht das Recht sie zu brechen, und wenn ihre Prärogativen auch aufrecht zu halten seien, so müßten sie doch in vernünftige Grenzen eingeschlossen werden, wenigstens habe das Haus ein wohlbegründetes Recht Motionen in Betreff religiöser Ceremonien zu machen." Elisabeth war zu klug um die Sache

aufs äußerste zu treiben und so erschien denn Strickland am andern Tage nach diesen Erklärungen unter lauten Glückwünschen der Seinen ungehindert in der Parlamentssitzung.

Hatte die Königin in der Sache nachgegeben, so rächte sie sich wenigstens in der Form; denn als der Siegelbewahrer das Parlament auflöste bemerkte er in ihrem Namen, daß das Benehmen des Hauses seiner Pflicht und Stellung nicht entspreche, und daß Ihre Majestät die bewiesene Thorheit durchaus mißbillige, weil sich die Commons in Dinge mischten, welche sie nichts angingen und die weit über ihre Fassungskraft gingen. — Dessen ungeachtet ließen sich die puritanischen Mitglieder des Parlaments dadurch nicht zum Schweigen bringen. Unaufhörlich kamen sie mit ihren Bills auf fernere Reformation zurück, während die Königin eben so hartnäckig alle Anträge der Art als Eingriffe in ihre Privilegien erklärte, und, wenn das Unterhaus dessenungeachtet zum Beschluß darüber gelangte, denselben entweder durch das Haus der Lords oder durch ihr königliches Veto erfolgreichen Widerstand entgegensetzte. Ein Theil der heftigsten Puritaner ließ sich durch die strengen Gesetze gegen die Katholiken für Augenblicke wenigstens beschwichtigen; doch sobald sie es sich einfallen ließen das book of common prayer anzugreifen oder es in ihrem öffentlichen Gottesdienst auch nur zu vernachläßigen, so ließ Elisabeth den Strafgesetzen freien Lauf. Da erhoben sich denn von allen Seiten die Eiferer und ergossen ihren Unwillen in den heftigsten Schmähschriften gegen diese geistliche Tyrannei, worauf die Königin ihrerseits durch Urtheile der Sternkammer und des high commission court nachdrücklich genug erwiederte. Ja jener furchtbare Gerichtshof beschränkte das Recht zu drucken u. s. w. auf London und die Universitätsstädte ein, und auch in diesen durfte kein anderes Buch gedruckt werden, als welches die Genehmigung des Bischofs oder Erzbischofs vorher erhalten hatte, ohne daß wir von einer Klage des Parlamentes über einen so wichtigen Eingriff in seine gesetzgebende Thätigkeit hören. Ja dies Parlament duldete es im Jahre 1592, als eine neue Bill für eine Reform der geistlichen Gerichtshöfe eingebracht wurde, daß die Königin dem Sprecher geradezu verbot irgend eine auf Gegen-

stände der Art bezügliche Motionen vorzulesen. Im folgenden Jahre sah man mehrere Separatisten, weil sie aufrührerische Libels gegen die Kirche geschrieben und gedruckt hatten, auf dem Schaffot für ihr Vergehen büßen. Später, wo die Widersetzlichkeit nicht mehr so offen hervortrat, hören wir auch nicht mehr von so blutigen Exekutionen. Uebrigens ist der Schlüssel zu dieser zahmen Fügsamkeit der Parlamente nicht allzuschwer in dem Verhältnisse jener Zeit zu finden. Die Interessen eines großen Theils der Besitzenden, das Bestehen des Staates, der Schutz gegen stets wechselnden, willkürlicher Umsturz knüpfte sich an die Reformation, und diese sah man in der Person der Königin gewährleistet. Wie engherzig sie dieselbe auch immer auffaßte, so hielt die conservative nicht weniger als die gemäßigt-liberale Partei immer für besser mit der Königin zu gehen, als durch scharfe Opposition die Grundlage des englichen Staates in Zweifel zu stellen. Daher erschienen die politischen Separatisten eben sowohl wie die Katholiken als Feinde der öffentlichen Ordnung, und mußten deshalb auch derselben Strafe wie jene verfallen. Das wußte Elisabeth sehr wohl und deshalb wich sie auf diesem Felde nicht. In jeder andern Beziehung fügte sie sich vernünftigen Vorstellungen, wie wohl sie stets dabei die vermeintlichen oder wirklichen Prärogative der Krone zu wahren suchte. Als zwei Jahre vor ihrem Tode das Parlament um Abschaffung der zahllosen Handel und Gewerbe niederdrückende Privilegien ersuchte, und eine Motion dagegen vor das Haus brachte, mußten ihre Minister zwar anfangs vor demselben die Behauptung aussprechen, daß es nicht nur unweise, sondern auch unnütz sei, wenn das Parlament der Königin die Hände binden wolle, da sie dasselbe beliebig auflösen könne, sondern auch der Sprecher großen Tadel durch die Zulassung solcher die königliche Autorität verletzender Motionen auf sich lade. Da aber diesmal die Commons feststanden, so gab die Königin auf den Rath ihrer Minister nach; jedoch zu einem Statute darüber wollte sie nicht die Hand bieten. Sie ließ vielmehr den Sprecher zu sich kommen und erklärte ihm vor ihrem ganzen Rathe, daß sie nicht nur in Zukunft niemals eher ein Patent unterzeichnen wolle, bis die Nützlichkeit desselben für die Na-

tion außer Zweifel wäre, sondern daß sie auch geneigt sei jegliches als schädlich für das Gemeinwohl erwiesene Patent durch eine königliche Proklamation zurückzurufen. Hiermit begnügten sich die Cammons. — Wenn sich in den letzten Jahen ihrer Regierung die gezwungenen Anleihen mehrten, so durfte sie unter den obwaltenden Umständen schon so etwas thun, da der Krieg mit Spanien nicht nur als ein Kampf für das protestantische Princip galt, sondern auch für die merkantilische Bedeutsamkeit Englands war. Wer kennt nicht die glorreichen Erfolge ihrer Kriegs- und Handelsflotte? sie erklären uns, wie die Königin es also ohne Gefahr ihres Ansehens beim Volke wagen konnte die Börse der Wohlhabenden für den Ruhm das und materielle Wohl Englands in Anspruch zu nehmen.

Was man der Tochter Heinrichs VIII. der muthigen Vertheidigerin des jetzt entschieden auf protestantische Prinzipien ruhenden Staates, der Gründerin des englischen Nationalruhms und eines Reichthum und Macht verheißenden Handels- und Colonialsystems gestattet hatte, das war man keinesweges geneigt irgend einem andern zu bewilligen, zumal nicht einem Fürsten wie Jakob I. (1603—1625), der, ganz das Widerspiel Elisabeths, ohne Muth, persönlichen Adel, politischen Scharfblick und Festigkeit nur zu sprechen, keineswegs zu gebieten und zu handeln verstand. Dankbarkeit ist zwar keine Pflanze, die auf dem Boden der Politik gedeiht, doch fehlt sie hier nicht ganz. Dankbarkeit hatte die Engländer an Elisabeth, als an ihre Erretterin aus einem wüsten politischen und religiösen Wirrwar lange gefesselt, und so manches ertragen lassen, was sie gegen andere empört hätte; wer kann sich daher wundern, wenn die Nation, welche kurz zuvor noch nicht der jugendlichen Zucht entwachsen zu sein schien, mit einem Schlage in männlicher Festigkeit auftritt und ihre Selbstständigkeit mit reifer Einsicht und unerschütterlichem Muthe vertheidigt. Während Jakob in einer Proklamation verkündete, daß er aus eigener Autorität die Grundsätze feststellen wolle, nach denen die Parlamentswahlen geschähen, enthielt die erste Adresse der Commons die Behauptung, „daß keine neuen Gesetze gegeben noch unvollkommene umgeformt werden könnten

u. s. w. als durch das Parlament, nämlich durch die Bewilligung der Commons, die Zustimmung der Lords und durch die Einwilligung des Souveräns; daß letzterer nur das Recht der Bewilligung und Verwerfung, nicht das Institutionen zu machen habe." Natürlich verwahrte sich König Jakob gegen solche Ansprüche, allein er war nur der Mann, in der Theorie keineswegs in der Praxis die Ansprüche seiner Vorfahren zu behaupten.

Mit jedem Jahre traten die Commons entschiedener auf, von den Lords meistens lebhaft unterstützt. Man ging bei der Prüfung der Wahlen, die schon unter Elisabeth von dem Hause als ein Privilegium angesehen wurde, mit großer Schärfe und Bitterkeit zu Werke; ja die Commons forderten, als der Bischof von Lincoln behauptete, daß der Krone das Recht Auflagen anzuordnen, nehmen, der Prärogative die Axt an die Wurzel legen hieße, und die von den Commons beabsichtigten Conferenzen gefährliche und aufrührerische Worte hervorrufen könnten, die Lords auf einen Mann zur Strafe zu ziehen, welcher das Unterhaus verläumde. Ja in der Zeit, als Jakob wegen der pfälzischen Angelegenheit den Beistand des Parlamentes in Anspruch nehmen mußte, erklärten die Commons, da seit der letzten Parlamentssession wieder einige Mitglieder wegen ihres Benehmens im Hause gefänglich eingezogen worden waren, ein solches Verfahren, welche Antecedentien immer angeführt werden könnten, für gesetzwidrig, denn nur dem Hause selbst gebühre das Recht, irgend ein Vergehen gegen die Schicklichkeit zu ahnden. Jakob gab die feierliche Versicherung, daß er gewissenhaft die Freiheit des Wortes seinen getreuen Gemeinen erhalten wolle. Damit begnügten diese sich nicht, sondern setzten einen Ausschuß nieder mit dem Auftrage, das Benehmen der Kronbeamten und Richter einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, sowie die rechtliche Begründung gewisser Monopole. Eine nicht geringe Anzahl von Ungesetzlichkeiten wurden hierbei schwer geahndet, vor allem aber erregte die Verurtheilung des berühmten Kanzlers Bako von Verulam nicht geringes Aufsehen. Die Mißstimmung zwischen dem König und dem Parlament wurde immer bitterer, je entschiedener der launenhafte Günstling Buckingham den schwachen König beherrschte. Der

Plan, den Prinzen von Wales mit einer spanischen Infantin zu vermählen, mußte natürlich, den damaligen Ansichten in England gemäß, die Besorgniß der Protestanten im höchsten Grade erregen. Deshalb war die Petition des Hauses, welche nicht nur die Verheirathung des Prinzen mit einer protestantischen Prinzessin, sondern sogar Krieg gegen Spanien und die allerhärtesten Maßregeln gegen die englischen Katholiken forderte, ganz natürlich. Jakob verlor vor Zorn über diese Dreistigkeit alle Haltung, bedeutete ernstlich den Sprecher, er verbitte sich alle Einmischung des Hauses in Staatsgeheimnisse, ja fügte sogar hinzu, daß der Krone das Recht, die Mitglieder im Parlament in und außer der Session wegen unschicklichen Benehmens zur Strafe zu ziehen, nicht nur besitze, sondern auch ausüben werde. Nun begann ein wahrer Krieg von Botschaften und Erwiderungen. Schon bezeichneten die Commons die Debatte über die Vertheidigung, so wie die religiösen Verhältnisse des Königreiches, über Gesetze und Beschwerden, vor allem die Freiheit der Rede als das Geburtsrecht und die Erbschaft aller englischen Unterthanen. Der König, nicht mehr Herr seines Zornes, riß mit eigener Hand diese Erklärung aus dem Journal des Hauses heraus, und löste wenig Tage darauf das Parlament auf. Damit begnügte er sich nicht, sondern berief zwei Mitglieder des Ober- und vier des Unterhauses, unter letzteren den berühmten Pym, vor seinen Staatsrath, und ließ sie in den Tower setzen. Nichtsdestoweniger zwang ihn die Noth, später beschwichtigende Schritte einem neuen Parlamente entgegen zu thun. Mit Bedauern erwähnte er frühere Mißverständnisse, ja endlich entschloß er sich aus eigenem Antriebe, alles, was in der Heirathssache geschehen, demselben vorzulegen und seinen guten Rath darüber einzuholen. Geschah dies auch nicht vollständig, so hatte doch das Haus dem Prinzip nach einen vollständigen Sieg davon getragen. Ein zweiter Sieg war die Verurtheilung des Lord Schatzmeisters, Earl von Middlesex, den die Commons vor dem Peershof wegen Bestechung anklagten.

So hatte Jakob denn trotz seiner hochfahrenden Ansichten Schritt vor Schritt den Forderungen des Parlamentes weichen

müssen, und hinterließ nun seinem Nachfolger Karl I. (1625—1649) eine Krone, welche sich zwar noch mit den Ansprüchen einer Elisabeth schmeichelte, der That nach jedoch in allen wesentlichen Dingen dem Parlamente fügen mußte. Dazu mochte sich der der stolze König nicht ohne Kampf entschließen. Unter ungünstigeren Verhältnissen konnte kein Monarch die Regierung eines Volkes antreten, welches so eben die Schwelle einer freieren Entwickelung seines Staatsrechtes betreten hatte. Die Gemüther der Engländer waren im höchsten Grade durch den unglücklichen Erfolg ihrer protestantischen Brüder in Deutschland gereizt und für sich selbst besorgt; um so besorgter, da des Königs Gemahlin eine katholische Prinzessin war, und dadurch den stärksten Argwohn bei den fanatischeren Protestanten erregte. der leitende Minister des Königs, Buckingham, war ein Mann, den jeder als einen Diener willkürlcher Herrschaft mit dem entschiedensten Widerwille ansah; die Mittel, über welche sonst die Könige verfügt, waren erschöpft, die Krone mit Schulden überhäuft, die Domainen veräußert, die Commons, durch die haltungslose Regierung des vorigen Herrschers ihrer Macht bewußt und festentschlossen jede Geldbewilligung nur unter der Bedingung statutenmäßiger Feststellung ihrer Privilegien stattfinden zu lassen — kurz, alle Umstände verlangten eine schlaue und nachgiebige Natur, während Karl ein Mann von hohem ritterlichen Muthe und unerschütterlichem Sinne, durch und durch von dem Gedanken der unumschränkten Macht der Krone durchdrungen war. Welch eine Aussicht eröffnete sich also diesem Fürsten!

Um in dem neuen Parlament (1626) die Reihen der Opposition zu lichten, hatte Karl mit eigener Hand aus den Listen der Sheriffs eine Anzahl gestrichen und an ihrer Stelle andere Namen dafür hingeschrieben. Dies regte die Opposition nur noch mehr auf. Mit großer Heftigkeit wurde auf die Ausführung aller Strafgesetze gegen die Katholiken gedrungen, während der Ausschuß der Beschwerden mit 16 Artikeln hervortrat, von denen der wichtigste gegen das gesetzwidrige Benehmen des Lordschatzmeisters war, welcher fortfuhr die Steuer des Pfund- und Tonnengeldes zu erheben, obschon das letzte Parlament es dem Könige nur auf

ein Jahr bewilligt hatte. Dies war freilich eine Neuerung, da seit der Regierung Heinrichs VI. diese Abgabe stets auf Lebenszeit bewilligt worden war; jedoch eine Verpflichtung dazu lag nicht vor. Der König, dessen Stolz sich tief verletzt fühlte, drohte, und ließ sogar, als Drohungen nichts halfen, sondern beide Häuser direkt und indirekt die königliche Autorität angriffen, zwei Mitglieder des Unterhauses und einen Peer, den Grafen Arundel, in den Tower senden; mußte jedoch nach wenigen Tagen alle drei wieder auf freien Fuß setzen. Die Aufregung wuchs. Eine nachdrückliche Petition, den verhaßten Günstling vom Hofe zu entfernen, veranlaßte Carl zu einer schleunigen Auflösung des Parlamentes. Das nächste Jahr suchte er die Bedürfnisse seiner Regierung durch außergewöhnliche Maßregeln mancher Art zu decken. Hierüber gerieth jedoch die ganze Nation in solche Aufregung, daß Carls keckeste Minister zuletzt zur Berufung eines neuen Parlaments riethen. Mit stolzer Mahnung an seine Pflicht eröffnet er dies dritte Parlament (1628). Die Opposition ließ sich hierdurch keinesweges schrecken, sondern trat mit der berühmten petition of right hervor. In dieser Schrift beruft sich das Parlament auf alte herkömmliche Rechte des englischen Volkes, auf Eduards I. statutum de tallagio non concedendo, welches Steuererhebungen nur auf Bewilligung des Parlamentes erlaubt; auf das Recht nach den herkömmlichen Gesetzen durch seines Gleichen gerichtet zu werden, und seine Sache in der gebührenden Form vertheidigen zu dürfen; auf das Recht gegen willkürliche Verhaftungen gesichert zu sein. Außerdem ward um Abstellung mehrerer Bedrückungen auf dem Gebiete der Verwaltung, weil sie mit den Gesetzen des Königreiches nicht vereinbarlich seien, in dieser Petition ersucht. Nach zweimonatlichem fruchtlosem Weigern befahl der König eine im Allgemeinen zustimmende doch äußerst undeutliche Antwort unter die Petition zu schreiben. Hierdurch ward die Bewegung der Gemüther nur noch heftiger; man sah das Vaterland in der größten Gefahr, und in Buckingham den gefährlichsten Feind desselben. Auf ihn ergoß sich nun der ganze Haß des Volkes. Als auch das Oberhaus in den allgemeinen Ruf mit einstimmte, so gab der König, um seinen Günst-

ling zu retten nach, und setzte die übliche Zustimmungsformel unter die berühmte Bill. Ganz England war wie durch einen Zauberschlag verwandelt. Während kurz zuvor die düsterste Stimmung alle Gemüther zu Boden gedrückt hatte, ertönte ein Jubelruf durch das ganze Land; das Parlament gewährte mit freigebiger Hand reiche Subsidien. Allein, es ist bekannt, wie leichtsinnig und unklug Carl das Band, welches jetzt die Neigung der Nation an ihn fesselte, zerriß. Statt der schon gedruckten mit der üblichen Zustimmungsformel versehenen Petition wurde eine zweite Auflage, unter welcher die ausweichende Antwort sich befand, durch den Druck verbreitet. Als daher nach einer Prorogation auf mehrere Monat das Parlament wieder zusammenkam (1629), donnerten die Patrioten gegen das trügerische System der Regierung, welche ihre früheren ungesetzlichen Akte keineswegs abstellen wolle. Noch ehe der König hinreichende Maßregeln um gefährlichen Schritten der Commons vorzubeugen, nehmen konnte, beschlossen die Gemeinen, in einer stürmischen Sitzung, während zwei Mitglieder den Sprecher wider seinen Willen auf seinem Stuhle festhielten, „daß jeder, wer Papstthum u. s. w. fördere, Pfund- und Tonnengeld anrathe oder einnehme, ja sogar, daß jeder Kaufmann, welcher solche Abgabe, ohne daß sie vom Parlament bewilligt sei, zahlen würde, als ein Verräther an den Freiheiten Englands angesehen werden sollte." Natürlich löste Carl das Parlament auf; ja er that mehr, er beschloß von nun an ohne Parlament seine Regierung weiter fortzuführen.

Jetzt sind wir an einem wichtigen Moment angelangt. Die Commons, durch die unredlichen und willkürlichen Schritte des Königs auf das äußerste erbittert, hatten sich allerdings über die Grenzen ihres Bereiches hinausdrängen lassen. Ihr letzter Beschluß war ein Aufruf an das Land zur Widersetzlichkeit, zu welchem sie wenigstens weder Statuten noch die Praxis des Herkommens berechtigen konnte. Jedoch hatte die Krone freilich ebenso viel Unrecht; somit hörte der Streit des Rechtes auf und es begann der der Gewalt.

Es liegt nicht in meinem Plane die Begebenheiten, zwischen der Auflösung dieses dritten Parlamentes und der Revolution von

1640 zu erzählen, wiewohl sie anziehend genug sind; es genüge, daß der König in derselben Weise, wie er es schon im Jahre 1627 gethan, durch Mittel aller Art, deren Gesetzmäßigkeit jedoch wenige zu behaupten wagten, die Staatskasse zu füllen suchte; daß er das berüchtigte Schiffsgeld ausschreiben ließ, gegen welches Sir John Hampden auftrat, und sich dadurch die Geltung eines unbeugsamen Patrioten erwarb; daß Prozesse gegen die puritanischen Eiferer, wie Prynne, der zweimal verurtheilt, zweimal seine Ohren zur Strafe verlor, erhoben wurden; daß Graf Strafford, Nachfolger Buckinghams, welcher schon 1628 während der Prorogation des Parlamentes von einem Fanatiker ermordet worden war, und Bischof Laud die bischöfliche Kirche so wie die unbeschränkte Autoriät der Krone unbedingt feststellen wollten; daß Schottland, als es zur englischen Liturgie gezwungen werden sollte, kriegerischen Widerstand leistete, und so der König genöthigt ward, 1640 sein viertes Parlament zu berufen. Dieses jedoch trat unverzüglich mit drei Hauptklagepunkten in Betreff der Religionsänderungen, der Angriffe auf das Eigenthum und des Privilegienbruches hervor, und ward daher nach wenigen Tagen wieder aufgelöst.

Allein der schottische Krieg drängte; dem König blieb nichts anderes übrig als die Berufung des fünften, oder sogenannten langen Parlamentes, vor welchem er so wie das Königthum selbst besiegt darniedersank. — Die Commons waren durch die bisher gemachten Erfahrungen in den parlamentarischen Kämpfen gereift, ihre Taktik des Angriffes gegen die Krone, geschickt und wohl berechnet. Nicht mehr zufrieden die petition of right durchzusetzen, oder den Märtyrern für die Freiheit, wie Prynne u. a. m. glänzende Genugthuung zu verschaffen, wollten sie dem übermächtig erscheinenden Königthum die Axt an die Wurzel legen, wollten verhindern, daß der König in Zukunft Diener fände, die ihm zur Ausübung ungesetzlicher Verordnungen die Hand böten. Die Leidenschaft, welche den letzten Beschluß des Parlamentes von 1629 diktirt hatte, war riesenstark während der elfjährigen Leidenzeit in der Brust der Vorkämpfer für die Freiheit emporzuwachsen. Jetzt sollten die Minister Karls büßen, in ihnen wollte man den sonst unerreichbaren König treffen. Das Hauptorgan

seiner ganzen Regierung war aber Graf Strafford, ehemals Sir Thomas Wentworth, jetzt der große Abtrünnige genannt, weil er gegen Buckingham in den ersten Parlamenten am heftigsten angekämpft hatte. Da das Unterhaus dem gewöhnlichen Rechtsgang mißtraute und sicher gehen wollte, so griff man zu einer despotischen Maßregel, zu der Erfindung des tyrannischeu Heinrich VIII. Nämlich die Commons erließen eine Bill of attainder, durch welche der Kampf von dem Boden der Rechtsverwaltung auf den in aufgeregten Zeiten für den Angeklagten höchstgefährlichen der politischen Parteiung in der Legislatur versetzt wurde. Das Oberhaus, ohne die katholischen Peers, die man, weil Strafford aus Finanzgründen Duldung ihres Kultus gerathen, für Parthei hielt, ohne seine Freunde, die man durch Drohungen fortscheuchte, genehmigte die Bill. Vergebens sträubte sich der König; er mußte die Bill sanktioniren und so dem Tode Straffords das Siegel der Gesetzmäßigkeit aufdrucken. Heinrich VIII. hatte schwerlich geahnt, als er triumphirend durch diese tyrannische Maßregel seine Gegner niederschmetterte, wie gewaltsam seine Erfindung auf das Königthum zurückschlagen würde. So war die Doctrin von der Verantwortlichkeit der Minister zur furchtbaren Wahrheit geworden. Als die Commons unter Richard II. den Erzbischof von Canterbury mit dieser Waffe trafen, dienten sie der Krone; Bako und der Graf von Middlesex unter Jakob I. mußten für schimpfliche Veruntreuung büßen; Strafford zuerst fiel für das so unbestimmte Vergehen, welches man politisches Verbrechen gegen das Volk nennt, und welches mitunter durch eine Krone belohnt wird. Auch andere Minister wurden in Anklagestand versetzt, entzogen sich jedoch der Verurtheilung durch die Flucht. Jetzt hatte es sich schon hinlänglich herausgestellt, daß nicht mehr der Kampf um das bloße Recht, sondern der der Leidenschaft geführt wurde. Man begnügte sich nicht tyrannische Institute wie die Sternkammer und die high commission courts abzuschaffen; es lag jetzt in der Natur der Sache, daß alle Schranken der Mäßigung überschritten wurden. Daher klage man das lange Parlament für die Schrttte, welche diesem ersten folgte, nicht mehr an; wie hätte es möglich sein sollen, daß

die damaligen Vertheidiger der Volksrechte, noch unbelehrt durch die Geschichte, wie weit die gegenseitigen Berechtigungen in dem künstlichen Gebäude der konstitutionellen Monarchie reichen dürfen, das rechte Maß hier enthalten sollen? welches Urtheil müßten wir dann über unsere Zeiten fällen! — Alle Umstände dienten dazu, eine Aussöhnung unmöglich zu machen. Während der König in Schottland, den Streit zwischen Krone und Covenant zu schlichten suchte, brach der irische Aufstand der Katholiken gegen die Protestanten mit blutiger Wildheit los; viele der letzteren wurden ermordet. Die Oppositionspartei legte die Schuld dem Könige, dem widersetzlichen und bestochenen Clerus, den jesuitischen Papisten bei. In dieser leidenschaftlichen Stimmung ward eine Remonstration entworfen, des Inhalts, daß alle Anstrengungen der Commons fruchtlos würden durch die Intriguen einer schlechtgesinnten Partei um den Thron, bestehend aus papistischen Lords und übelgesinnte Bischöfen, welche leider das Oberhaus bis jetzt beherrschten. Trotz des lebhaftesten Widerstandes aller Gemäßigten ging diese Remonstration nicht nur durch, sondern ward auch gegen Brauch und Herkommen vor des Königs Ankunft und ohne ihm Mittheilung davon zu machen, zur Erbauung des Volks, wie man es nannte, in das Land geschickt. Was half es dem König jetzt, daß er mit vieler Mäßigung dies unkonstitutionelle Verfahren des Parlamentes rügte, weil jede Petition doch vor der Veröffentlichung an den Souverain gelangen mußte, hatte er doch selbst bisher viel zu wenig die parlamentarischen Formen beachtet; auch trat der Gedanke der Gesetzlichkeit in den Hintergrund bei den erhitzten Gemüthern, welche nur durch Kühnheit das Vaterland aus der drohenden Gefahr, in welcher es schwebe, retten zu können wähnten. Daher schritten die Commons im Gegentheil weiter. Sie verlangten, daß unverzüglich alle gefangenen Priester und Jesuiten auf Leib und Leben angeklagt, den Verurtheilten keine Gnade gewährt, ja weder in Irland noch anderswo katholischer Gottesdienst geduldet werden sollte. Sie gingen noch weiter. Da ihnen die militairischen Maßregeln nicht schnell genug begannen, brachten sie eine Bill durch, Soldaten anzuwerben; zugleich ward ein Theil der Lords beschuldigt bös-

willig solche Maßregeln zu hintertreiben, und vorgeschlagen, daß es für das öffentliche Wohl nothwendig sei, die Gutgesinnten zu bewegen mit den Commons vereint die Sache dem Herrscher vorzulegen. Solche Vorstellung war aber nicht nur ein Eingriff in die Rechte der Krone, sondern auch eine Verleumdung des Oberhauptes; doch Karl seinerseits schadete der Gerechtigkeit seiner Sache, indem er sich persönlich in diesen Streit einmischte, statt verfassungsmäßig durch seine Diener zu handeln. Deshalb konnte denn auch die Oppositionspartei ungehindert weiter gehen, und die zwölf Bischöfe wirklich des Hochverraths anklagen. Dieser Schritt der Commons führte zum vollständigen Bruch. Der König, dessen Geduld gänzlich erschöpft war, machte den bekannten unglücklichen Versuch sich der Führer der Oppositionspartei persönlich zu bemächtigen, fand jedoch siegreichen Widerstand im Parlamente so wie in der Londner Bürgerschaft und in der Flotte. Da verließ er London, der Revolutionskrieg begann und die Krone lag zerschmettert im Staube. Was von diesem Augenblick an im Parlament geschah, war nothwendige Folge der schon gethanen Schritte. Der Beschluß, daß durch das Parlament allein Gesetze gemacht werden könnten, die Abschaffung des Oberhauses, des Königthums, die Verurtheilung des Königs — alles ergab sich nothwendig aus dem bisher Geschehenen, und galt demnach auch später den Engländern für ihre Verfassung nicht als berechtigende Antecedenz; daher fällt es auch nicht in unsere Aufgabe, weiter darüber zu sprechen, so wenig wie über die Republik und das Cromwelsche Protektorat, sondern wir knüpfen den 1642 abgerissenen Faden mit der Restauration von 1660 wieder an, um die konstitutionelle Entwickelung der englischen Verfassung darzustellen.

In den letzten Tagen des Jahres 1659 wurde durch Monks Erscheinen in England das lange Parlament, welches so manche Schicksale erlebt hatte, anfangs in seiner Verkürzung, bald aber nach seiner Vollzahl wiederhergestellt. Dies Parlament vernichtete alle Beschlüsse in Bezug auf die Vertreibung seiner Mitglieder so wie auf den Prozeß des Königs und auf die Abschaffung des Königthums; dann löste es sich auf, nachdem es ein neues auf den 15. März 1660 berufen hatte. Allerdings erhob sich die Frage,

ob die Commons allein ein Recht zu einer solchen Berufung besäßen, da diese bisher nur dem Könige in England zugestanden hatte, und ob man nicht wenigstens die Peers zuziehen müßte. Doch der kluge Monk wies alles dies als zu vorzeitig von der Hand, um erst einen festen Boden für seine ferneren Pläne zu erhalten.

Als sich am 25. April wirklich das neue Parlament (die Majorität des Unterhauses bestand aus Presbyterianern), versammelte, traten zugleich die presbyterianischen Peers von 1648 als Oberhaus zusammen. Bald gesellten sich auch die übrigen zu ihnen, da doch hier nur das Geburtsrecht entscheiden konnte, wobei sich klüglicher Weise die, welche in Oxford mit dem König Karl getagt hatten, ihres Vorrechtes enthielten, so wie alle, deren Patent nach Ausbruch des Bürgerkrieges datirte. Nach diesem möglichst gesetzlichen und auch politischen Eingang ward König Karl II. wieder zurückgerufen, sowie mit ihm das ganze königliche Haus der Stuarts. Als Fundamentgesetz wurde festgehalten, daß die Regierung des Königreiches auf König, Lords und Commons nach den bestehenden Statuten beruhe, und daß das Erbrecht der Krone unangetastet fortbestehe. Die Regierung des Königs ward von dem Tode seines Vaters datirt. Auf diesen Grundlagen übernahm Karl II. (1660—1685) die Regierung.

Einer der ersten Akte derselben war der Prozeß gegen die Richter Karls I., die sogenannten Königsmörder, und ihre Verurtheilung; sie erschien der großen Mehrzahl der Engländer durch obige Beschüsse gerechtfertigt. Wer sollte auch die ungeheure Rechtsverletzung in jenem Prozesse leugnen wollen!

Die Regierung Karl II. ist für die Geschichte der Entwickelung der konstitutionellen Monarchie in England von der äußersten Wichtigkeit. Das Volk war unter den furchtbaren Stürmen dereRevolution gereift. Die glückliche Lage des Landes hatte jede Einmischung auswärtiger Mächte fern gehalten; um desto ungestörter hatte man den Blick auf das, was zur politischen Gestaltung des Gemeinwesens, um es, soweit es dem menschlichen Verstande überhaupt gestattet ist, auszubilden, richten können. Reiche Erfahrungen waren gewonnen worden, vor allem die, daß

es ein Uebermaß in der Berechtigung des Volkes und seiner Vertretung dem Herrscher gegenüber gebe, und daß dieses Uebermaß leicht gefährlicher werden könne für den freien Genuß eines Kulturlebens, als selbst das Uebermaß der Herrschermacht. Viele Schwärmer politischer und religiöser Natur waren von ihren heißblütigen Träumen zurückgekommen, untersuchten, jetzt nüchtern, was wahrhaft dem Volke nützlich sei, und schritten vorsichtiger auf dem Gebiete der Gesetzgebung dahin, um nicht von Neuem den Täuschungen eines, wenn auch noch so edelmüthigen, doch verderblichen Idealismus zu verfallen, welcher stets schließlich, dem Naturgesetz gemäß, zu Gunsten des Selbstsüchtigen ausgebeutet werden wird. Wer möchte sich wundern, daß unter diesen Umständen ein großer Theil der Nation dem Gegensatz verfiel, und aus Besorgniß vor der Ueberstürzung den Männern des Rückgangs geflissentlich in die Hand arbeitete, zumal da sich England als See- und Handelsmacht mit Riesenschritten fortbewegte, der Gewerbfleiß die Concurrenz mit den entwickeltesten Staaten keck aufzunehmen begann. Von den Kriegen des Continents nur wenig berührt (sie leisteten sogar der materiellen Entwickelung des Landes kräftigen Vorschub), fühlten die Engländer nicht eben schweren Druck, wenn auch unpopuläre Maßregeln von der intriguenreichen Regierung durchgesetzt wurden, denn dem Schlimmsten war, für das Erste wenigstens, durch die Errungenschaft (man erlaube mir das banale Wort), der früheren Jahrhunderte und der ersten Revolutionsjahre sicher gestellt. Daher war die Stellung der Oppositionspartei, welche das vernünftige Ergebniß der Revolution, daß nämlich die bisherigen Privilegien des Volkes durch seine Parlamente eine Wahrheit würden und auch für die Zukunft blieben, vertheidigten, offenbar keine leichte. Nur selten sahen sie sich durch eine unabweisliche Aeußerung der öffentlichen Meinung lebhaft unterstützt. Um so mehr aber wurde durch diesen Umstand die wahre Staatsweisheit ihrer Ansichten geprüft und erprobt; die dreißigjährige unblutige Restauration entwickelte die politische Reife der Nation weit schneller, als aller Kampf und alles Blutvergießen

der dreißig seit dem tollen Parlamente vorher vergangenen Jahrzehnte.

Das erste Parlament tilgte in vollständig legaler Form alle für das Königthum verletzende Beschlüsse; die Bischöfe wurden wieder hergestellt. Ja es wurde in dieser Session ein äußerst wichtiger Punkt, der für die Erweiterung der königlichen Prärogative von der größten Wichtigkeit war, durch ein Gesetz festgestellt. Dies Gesetz betraf die Gemeindeverhältnisse. Es war nämlich im Parlament die hochbischöfliche, in der Gemeindeverwaltung die presbyterianische Partei herrschend, erstere bekanntlich Stütze der Krone letztere der Volksrechte. Um dem überwiegenden Einfluß der presbyterianischen Partei hier zu begegnen, ward das Corporationsstatut durchgesetzt, nach welchem königliche Commissarien von den Corporationsbeamten einen Eid der Anhänglichknit an die Suprenatsdoctrin verlangen konnten. Zu gleicher Zeit begründete man durch die Uniformitätsacte die Herrschaft der englischen Kirche von Neuem, und vergebens bemühten sich die Lords (sehr natürlich, da es viele Katholiken unter ihnen gab), größere Freiheiten den Nonconformisten zu wahren; das drängende National-Vorurtheil, die eingewurzelte Furcht vor dem Papismus bewegte die Commons zu obigem Beschlusse. Deshalb konnte der König, von den Nonkonformisten auf seine Erklärung von Breda verwiesen, in welcher er sich dem damaligen Stande der Dinge gemäß gegen jede Behelligung wegen Religionsansichten, die nicht der Ruhe des Staates entgegenliefen, ausgesprochen hatte, seine declaration of indulgence, ein Versprechen, kraft der königlichen Autorität und des ihr anhaftenden Suprenats, wie es zu Zeiten Jakobs und Karl I. geschehen, den Nonconformisten Duldung zu gewähren, in beiden Häusern nicht durchsetzen. In anderen Beziehungen war das Parlament, obgleich die anfängliche Popularität Karls bald dahinschwand, keinesweges zu stärkern Angriffen auf die königliche Prärogative geneigt. Als im Jahre 1666 die Commons eine Bill durchgesetzt, und von den Peers hatten genehmigen lassen, daß die Verwendung der Subsidien einer aus ihrer Mitte gewählten Commission übertragen werden sollte: ließen sie nach diesem Siege die Bill ohne irgend weitere Schritte

zu thun, ruhen, ganz damit zufrieden, dem Könige die Tragweite ihres Einflusses gezeigt zu haben. In dieser Beziehung waren sie eifersüchtig, was sich auch bei der Anklage des unpopulären Ministers Clarendon erwies den aber diesmal die Lords schützten. Die Commons siegten überall, wo sie gegen die Krone mit Ernst auftraten, obschon nicht selten zum Nachtheil wahrhaft liberaler Ideen. Vergebens bemühte sich Karl die harten Conventikelgesetze zu mildern, vergebens legte sich das Oberhaus vermittelnd ein; jene, mit ihrem großen Privilegium der Subsidienbewilligung zwangen den Monarchen, die mit seiner Proklamation von Breda in engem Zusammenhang stehende declaration of indulgence in Gegenwart aller seiner Minister durchzustreichen, und die feierliche Versicherung zu geben, daß nichts von dem, was bis jetzt zur Suspendirung der Strafgesetze geschehen sei, irgend für die Zukunft eine Berufung gewähren sollte. Unverzüglich knüpfte sich an diese Verhandlung die berühmte Bill, durch welche 1673 der Test-Eid, eine eidliche Versicherung der Anhänglichkeit an die englische Kirche und das Supremat des Königs, für alle Civil- und Militärämter festgesetzt wurde. Wie wenig liberal auch eine solche Maßregel erscheinen kann, so war sie doch vollkommen national, und für dies durch schwere Bürgerkriege geprüfte Land so nothwendig, daß im Oberhause sogar ein katholischer Lord, der Graf von Bristol, seine Stimme dringend für sie erhob.

Was die innern Angelegenheiten des Königreiches betraf, mußte Karl, wie wir gesehen, der herrschenden Volksstimmung gehorchen. Anders war es in den Beziehungen zu dem Auslande. Frei hatten bisher die englischen Könige in dieser Beziehung geschaltet, wenn auch unter den Regierungen Jakobs und Karls die Commons bisweilen ihre Stimme laut erhoben, und sich, wie es die Herrscher nannten, in Staatsgeheimnisse, von denen sie nichts verständen, eingemischt hatten. Allein durch die Religionskriege waren die Beziehungen zwischen den innern und äußeren Angelegenheiten der Staaten so eng geworden, daß eine solche Unterscheidnng nicht mehr statthaft erschien; deßhalb ließ sich auch erwarten, daß das englische Parlament sehr bald die Verbindungen des Hofes seiner eigenen Sicherheit für die Zukunft wegen,

in genauere Betrachtung ziehen würde. Nach Clarendons Fall hatte Carl jenes berüchtigte Cabal-Ministerium (Clifford, Arlington, Buckingham, Ashley (Shaftesbury) und Lauderdale) gebildet, ein Ministerium, welches den Namen wohl verdiente. Unter ihrer Verwaltung war das unnationale Bündniß mit Frankreich zur Unterdrückung des protestantischen Hollands geschlossen. Zu gleicher Zeit hatte der eventuelle Thronerbe, der Bruder des Königs, nachdem er zum Katholizismus übergetreteu, sich zum zweiten Mal mit der Prinzessin Maria d'Este von Modena verheirathet. Alles dies versetzte eie nationale Partei in die größte Besorgniß. Shaftesbury, eben so klug als ehrgeizig, hatte im Vorgefühle nahen Sturmes sich letzterer entschieden genähert und deshalb seine Entlassung genommen. Jetzt war er der Hauptführer der Opposition gegen seine früheren Collegen. Vergebens prorogirten diese das Parlament; die neue Session mußte die Angelegenheit um so entschiedener zur Sprache bringen. Schon hatten die Commons erklärt, daß sie keine Subsidien votiren würden, wenn die Hartnäckigkeit der Holländer es nicht nöthig machen sollte, da befriedigte Karl noch zu rechter Zeit ihre Forderungen. Im Januar ward das Parlament eröffnet, und schon Anfangs Februar der Frieden geschlossen, ein wichtiger Sieg der Commons, da sie der Politik des Königs und seiner Minister durch ihr entschiedenes Dazwischentreten eine andere Richtung gegeben hatten. Man wagte es diesmal nicht mehr, wie ehemals unter Jakob I. und Carl I., verächtlich ihren Einspruch zurückzuweisen, noch sie zu tadeln, als ob sie sich in Dinge mischten, wrlche über ihren Horizont hinausgingen, denn jene Zeit war vorüber, und außerdem hatten sie das volle Nationalgefühl des britischen Volkes auf ihrer Seite. Schon seit Clarendons Ministerium stand von Seiten der Krone als Gewohnheit fest, keinen direkten Eingriff in die Verhandlungen des Parlamentes, führten sie auch, wohin es immer sei, sich zu erlauben. Man beschränkte sich darauf, Stimmen zu erhandeln, und dies so geheimnißvoll, daß die Gewonnenen sich nicht einmal als ministerielle Partei kund geben durften, um den Schein vollkommener Uneigennützigkeit zu bewahren. Ihrer unaufrichtigen, den Wünschen

eines eigensüchtigen, um die Volksinteressen unbekümmerten Hofes dienenden Politik sich bewußt, trat die ministerielle Partei nirgends der Opposition männlich und offen entgegen, sondern ihre ganze Kunst bestand, wie stets in der Zeit moralischer Verderbniß, nur darin, durch parlamentarische Schwierigkeiten oder künstlich gestellte Amendements die Debatten von ihrem eigentlichen Ziele abzulenken. Die Politik der Hinterlist und des Truges jener Zeit drängte sich auch in die Formen eines dem Prinzip nach freien Staatslebens. Freilich bemerkte diese Partei hierbei nicht, daß sie mit solchem Verfahren nur für den Augenblick ihre Absicht erreichte, der Opposition aber ein so unüberwindliches Selbstgefühl gäbe, daß, wenn es wirklich einmal wieder zum Kampfe kommen mußte, es keineswegs zweifelhaft sein konnte, auf welche Seite hin der Sieg sich neigen würde. Auf eine solche der Regierung eines großen Volkes unwürdige Weise verfuhr man bei der Anklage der Minister durch die Commons, so wie bei ihrem Angriff auf den Herzog von York. Um letzteren zu treffen, brachte man eine Bill in den Gang, durch welche ein noch bindenderer Test-Eid jedem, der seinen Sitz im Parlament einnehmen wollte, vorgelegt wurde. Die ministerielle Partei wußte beide Angriffe in den Debatten so lange hinzuziehen, bis eine Prorogation dem Angegriffenen eine fünfmonatliche Frist und damit die Aussicht auf eine glücklichere Wendung der ganzen Sache gab. Der verlangte Test trug in Bezug auf die Religion folgende Form: „Ich rc. schwöre, daß ich auf keine Aenderung der protestantischen Religion, wie sie jetzt durch Gesetz in der Kirche Englands festgestellt ist, noch auf irgend eine Aenderung in der Regierung, in Kirche und Staat denken will." Als Strafe für die Nichtleistuug wurde trotz aller Anstrengung der Opposition eine Summe von 500 Pfund St. und die Unfähigkeit ein Amt oder eine Commission der Krone zu übernehmen, gesetzt. Da diese Unfähigkeit das Recht in den beiden Häusern zu sitzen nicht geradezu in sich schloß, wurde die Wiederholung der Strafe bei jedem folgenden Parlamente angeordnet.

Als Ludwig XIV. während des holländischen Krieges im Jahre 1677 mit reißender Schnelligkeit in die spanischen Nieder-

lande eindrang, machte sich das Nationalgefühl der Engländer zum zweiten Mal durch die entschiedene Forderung, an dem Kriege gegen Frankreich Theil zu nehmen, Luft. Letzteres geschah nur deshalb nicht, weil man dem König aus Mißtrauen nicht eher Subsidien bewilligen wollte, als bis er den Krieg wirklich erklärt hätte. Karl jedoch, dem Englands Ruhm und Einfluß wenig am Herzen lag, und der es mit Ludwig nicht verderben wollte, wies eine solche Zumuthung als unehrenvoll für die Krone zurück. Er ward dafür durch Ludwigs Pensionen reichlich entschädigt. In eben dem Grade, wie Karls Politik sich von dem nationalen Interesse abwandte, wuchs das Mißtrauen des Volkes gegen ihn, so wie die Furcht vor der katholischen Erbfolge. Da trat der berüchtigte Titus Oates mit seiner Deunciation eines papistischen Complots hervor, und die Ausschließungsbill der Katholiken von dem Parlament, wenn sie nicht den Supremats- und Anhänglichkeitseid an die Kirche leisteten, wurde ohne Opposition angenommeu. Diese Bill sollte als Brücke zu der berüchtigten Auschließungsbill des Herzogs von York selbst dienen, an welche man wirklich im folgenden Jahre ging; doch ehe noch zu einer Abstimmung darüber geschritten werden konnte, prorogirte der König das Parlament auf zehn Wochen. Dieselbe Sitzung hatte jedoch dem englischen Volke ein anderes Gesetz gebracht, welches nicht von der Leidenschaft des Augenblicks diktirt, das wesentliche Bedürfniß eines freien Volkes befriedigte, nämlich sein Gefühl persönlicher Sicherheit gegen jegliche tyrannische Willkühr — ich meine die habeas-corpus-Akte, das von Shaftesbury's Werken, für welches ihm ohne Zweifel sein Volk den größten Dank schuldet. Shaftesbury begnügte sich mit diesem Resultate nicht. Durch den Kampf mit der Hofpartei, von der er sich jetzt ganz losgerissen, von Tag zu Tag mehr erbittert, ließ er kein Mittel unversucht. Um der Willkührherrschaft, auf welche Karl trotz aller Nachgiebigkeit, wo er Widerstand fand, mit großer Geschicklichkeit hinarbeitete, unmöglich zu machen, suchte er durch Petionen aus allen Theilen des Königreiches den König zur Berufung eines Parlamentes zu zwingen. Letzterer, von allen Seiten bedrängt, erließ eine Proklamation, nicht gegen das Petitionsrecht selbst, sondern nur gegen

jede gesetzwidrige Art, Unterschriften zu sammeln. Diese Proklamation hatte einen merkwürdigen Erfolg; denn die Cavaliere, der Clerus, die ganze Gentry, so wie die Kaufmannschaft, von der Besorgniß getrieben, es könne die Zeit von 1641 wiederkehren, vereinigten sich zu den allerdringendsten Gegenpetitionen, in welchen sie ihr volles Vertrauen auf des Königs Weisheit aussprachen, und ihm sogar den größten Dank dafür sagten, daß er den Erben der Krone aus Flandern, wohin er, um dem Angriff seiner Gegner auszuweichen, gegangen war, wieder an den Hof zurückgerufen hatte. Dieselbe Partei illuminirte bei der Rückkehr des Herzogs, drängte den König, die eheliche Geburt des Herzogs von Monmouth, an die man im Publicum glaubte, öffentlich durch authentische Documente in den Zeitungen in Abrede zu stellen. So blieb denn den Commons, in ihrer grenzenlosen Furcht vor dem papistischen Nachfolger, nichts anders übrig, als der Kampf für die bill of exclusion. Glänzend ward sie im Unterhause durchgesetzt, fiel jedoch in dem der Lords. Die Aufregung der Oppositionspartei überstieg nun jede Schranke. Man griff von allen Seiten die Diener und Freunde des Königs auf das empfindlichste an, und brachte so denselben zu dem Entschluß, das Parlament aufzulösen und ein neues zwei Monate später nach Oxford zu berufen. Nicht nur der König, sondern auch die Oppositionsmänner erschienen mit bewaffneten Begleitern, letztere mit Bändern an den Hüten, welche die Aufschriften: „Kein Papstthum, keine Sklaverei" trugen. Der Vorschlag des Königs, nach seinem Ableben seinem Bruder Jakob den Titel eines Königs zu geben und eine Regentschaft zu Gunsten der Prinzessin Maria, Gemahlin Wilhelms von Oranien, eintreten zu lassen, wurde von den Commons verworfen. Die Stimmung ward nach und nach so erbittert, daß der König nur durch eine unerwartete Auflösung nach achttägiger Session das Parlament beseitigte. Jetzt dachte er ernstlich darauf, die Führer der Oppositionspartei durch geschickt eingefädelte Anklagen zu vernichten; und, wenn auch Roussel und Shaftesbury triumphirend aus diesem Kampfe hervorgingen, so wußte man doch, daß Carl von Ludwig XIV. in Folge eines geheimen Bündnisses, von welchem selbst die Minister

keine Kenntniß hatten, reichliche Subsidien erhielt, und daß es ihm daher nicht an Mitteln zur Unterstützung seiner absolutistischen Pläne fehlte. Da jede Hoffnung, auf parlamentarischem Wege zum Ziele zu gelangen, verschwunden schien: so faßte man den verzweifelten Entschluß einer Verschwörung, um durch gewaltsame Maßregeln die protestantische Erbfolge zu sichern. Allein die berüchtigte Verschwörung des Rye-house ward entdeckt; Roussel und Algernon Sydney (Shaftesbury war schon vor diesen Begebenheiten nach Holland geflohen) büßten ihr Unternehmen auf dem Schaffot. Diese leidenschaftliche und unvorsichtige Unternehmung der exaltirten Patrioten gab Karl einen vollkommenen Sieg über die Opposition. Ihrer hauptsächlichen Führer beraubt, hatte sie auch in der Meinung vieler gemäßigten Liberalen verloren. Dies erleichterte daher dem schlauen König alle Maßregeln, welche er ersann, um seine Gewalt, den freien Institutionen zum Trotz, im Sinne der Willkührherrschaft zu erweitern. Einer der entschiedensten Siege der Krone bestand darin, daß man wegen auffallender Mißbränche manche Boroughs bewegte, ihre Privilegien umgestalten zu lassen, wodurch die Regierung ihren Einfluß auf die Grafschaftswahlen wesentlich verstärkte. Man wandte alle Kunst der Ueberredung und Bestechung dabei an. Das Hauptwerkzeug bei dieser schlauen politischen Erbschleicherei war der berüchtigte Jeffrey, ein würdiges Werkzeug einer hinterlistigen absolutistischen Regierung.

So starb Karl II., weit weniger ehrenhaft als sein Vater, doch klüger, fast im Vollgenuß der Gewalt, welche jener durch ritterlichen Kampf vergebens festzustellen versucht hatte. Wenn Karl auch den Test-Eid, so wie die Ausschließungsbill der Katholiken aus dem Parlamente gewähren, wenn er die Verbindlichkeit wenigstens alle drei Jahre ein Parlament zu berufen, durch Statute versichern mußte: so war durch andere jedoch die königliche Autorität ihrerseits wiederum gegen jene Eingriffe der Volksvertreter, wie sie zur Zeit Karls I. vorgekommen, wesentlich gestärkt. Ihm hatte man den Oberbefehl über Land- und Seemacht, welcher seinem Vater streitig gemacht wurde, und auch seinen Nachfolgern, unbedingt zuerkannt. In Bezug auf die Sicherung

seines Antheils an der gesetzgebenden Gewalt hatte man geradezu aussprochen, daß, wenn irgend Jemand behaupten würde, beide Häuser oder eines von ihnen habe eine gesetzgebende Gewalt ohne den König, er der Strafe eines praemunire verfallen sein sollte. Die Rechte der Krone schienen gesichert; die des Volkes sollten noch einen harten Angriff erfahren.

Jakob (1685—1688), der offen erklärte Katholik, bestieg nun den Thron eines Volkes, welches durch seine Repräsentation noch bis in die letzten Jahre die schwersten Strafen für die katholischen Recusanten forderte, in dem Papismus den Untergang seiner ganzen bürgerlichen Existenz sah. Jakob war offener und ehrlicher als sein Bruder, dabei sparsamer und sittlicher in seinem Privatleben. Im Anfange fürchtete man von ihm nicht das Aeußerste, denn sein erstes Parlament votirte ihm willig die Subsidien, und Monmuths Aufstand nahm ein klägliches Ende; doch schon in der zweiten Session trat ihm eine starke Opposition in beiden Häusern entgegen, da er seine Ansichten, der katholischen Kirche die unbedingte Anerkennung, wenn nicht gar Herrschaft zu geben, keineswegs allzu ängstlich versteckte. Bald öffnete er den Katholiken Capellen, dispensirte sie vom Test-Eid, verkündete wiederholentlich (1687) vollkommene Gewissensfreiheit, und empfing zum entsetzlichen Aergerniß aller rechtgläubigen Anglikaner, zum Schrecken der Liberalen, welche die absolute Gewalt des Königs weit mehr fürchteten, als den Katholicismus, den päpstlichen Legaten. Ja er brachte sogar den Jesuiten Petre in den Conseil. Natürlich erhob sich der entschiedenste Widerstand im Parlament; doch der König, durch seines Bruders Erfolge verführt und nicht gewöhnt, sich durch irgend eine Schwierigkeit aufhalten zu lassen, löste es auf, indem er seine Hoffnung für die zukünftige Wahl auf den kräftigen Beistand aller Dissenters setzte. Es war sein letztes Parlament. Im folgenden Jahre wiederholte er seine Erklärung der Gewissensfreiheit mit dem schönen Zusatz: Freiheit des Gewissens für immer und Anrecht auf Aemter durch Verdienst und nicht durch Eide! Doch selbst, wenn diese Worte aufrichtig das eigentliche Ziel bezeichnet hätten, blieb es, vom Standpunkte eines Staatsmannes aus gesehen, der immer nur das

Mögliche wollen darf, eine ungeheure politische Anmaßung. Für einen solchen ist es eine unverzeihliche Thorheit, gegen den Willen einer Nation, Freiheitsideen, welche sie nun einmal nicht als ihr Glück ansieht, gegen alle gesetzliche Ordnung durchzuführen, gleichviel, ob Absolutismus oder Radikalismus die Quelle eines solchen Unternehmens ist. Als diese königliche Proklamation von den Kanzeln verlesen werden sollte, da widersetzten sich bekanntlich sieben Bischöfe der anglikanischen Kirche. Ihr Gang nach dem Tower war die Exposition, ihr Prozeß und ihre Freisprechung die Entwickelung des merkwürdigen Dramas. An Intrigue dabei hatte es nicht gefehlt, denn schon lange schaute Wilhelm von Oranien über das Meer, um seinen ehrgeizigen Plan, Lenker der Politik Europas zu sein, auf dem Thron Englands zu verfolgen. Der schlaue Rechner hatte genau genug alles erwögen; in seiner Nähe hatten sich die Flüchtlinge gesammelt, weil sie in ihm allein Englands Zukunft gewährleistet sahen. Im November betrat Wilhelm Englands Küste; sechs Wochen später Jakob als Flüchtling den Boden Frankreichs. England, von seinem Könige verlassen, wußte sich selbst seine Zukunft zu schaffen.

Der König schrieb, als er erschreckt davoneilte, an die Lords, um sich wegen seiner Flucht vor dem Prinzen, den er als den undankbarsten Sterblichen abmalte, zu rechtfertigen und eine baldige Rückkehr in Aussicht zu stellen. Die Lords verlasen das Schreiben nicht, sondern übertrugen vielmehr dem Prinzen die Vollgewalt im Lande bis zum 22. Januar, wo ein Parlament unter seinen Auspizien berufen, zusammentreten und die Verhältnisse des Königreiches regeln sollte. Der Prinz, um diesem Beschlusse der Peers eine größere Popularität zu geben, berief den Londoner Gemeinderath und so viel Mitglieder aus den früheren Parlamenten, als sich schnell zusammenbringen ließen, zu einer Berathung über das wichtige Anerbieten. Die gehoffte Wirkung ward erreicht, denn das Ansehen der Personen und die dringende Gefahr ersetzte alle Rechtstitel. Die Nation wählte, von keinem Machthaber gedrängt, und am bestimmten Tage trat die Versammlung (für das Oberhaus erschienen nur die protestantischen Lords), welche sich, da sie nicht verfassungsmäßig von einem König

berufen war, Convent nannte, ihren großen Beruf an. Es wiederholte sich hier, was sich schon einmal in England während der sächsischen Herrscher zugetragen hatte, wo Cynewulf aus königlichem Stamm mit Hülfe und Rath des Witenagemotes der Westsachsen, statt des abgesetzten Königs Sigebert den erledigten Thron bestieg. Auch Wilhelm war, seine Gemahlin und Schwägerin abgerechnet, der nächste Erbe des königlichen Hauses der Stuart. Die Gemeinen setzten es durch, daß der Thron einfacher Weise für erledigt erklärt ward, worein endlich die Lords willigten, so wie beide in Wilhelms Forderung, der weder Regentschaft noch leeren Königstitel, sondern nur die volle Königsmacht allein annehmen zu wollen erklärte. Vom 13. Februar 1689 ist die berühmte Akte (declaration of right) datirt, welche die Freiheiten und Rechte des englischen Volkes so wie die neue Erbfolge sicher stellte. Wilhelm und Maria sind als Herrscher berufen, doch jener allein übt das königliche Regiment. Für die Erbfolge kommt zuerst Maria's rechtmäßige Descendenz, dann die ihrer Schwester und nach ihr Wilhelms III., wie es die seit Jahrhunderten hergebrachte Praxis feststellte. Doch ward die unbedingte Erbfolge wie Blackstone ganz richtig bemerkt, durch dies wichtige Statut verändert, weil von nun an nur noch den protestantischen Descendenten das Anrecht an die Krone blieb, da es sich durch Erfahrung gezeigt habe, es sei mit der Sicherheit und Wohlfahrt dieses protestantischen Königreiches unvereinbar, daß es von einem papistischen Fürsten regiert werde.

Auch die Verheirathung mit einer dem päpstlichen Glaubensbekenntniß angehörenden Person nimmt von nun an jedes Recht an den Thron. Als altes, wohlbegründetes Recht wurden aber folgende Bestimmungen, die Akte nennt sie das birthright des englischen Volkes, von Neuem bestätigt:

1) Die angemaßte Gewalt durch K. Autorität, Gesetze oder die Ausführung von Gesetzen aufzuheben ohne Zustimmung des Parlamentes ist ungesetzlich;

2) ebenso Dispensation von Gesetzen;

3) Commissionen zur Errichtung von Gerichtshöfen sind ungesetzlich;

4) Erhebung von Geld für und zum Gebrauche der Krone unter dem Vorwande der Prärogative ohne Gewährung des Parlamentes für längere Zeit oder andere Weise als dieselbe gewährt ist und werden sollte, ist ungesetzlich;

5) das Recht der Petition ist gesetzlich, alle Verhaltungen so wie gerichtliche Verfolgungen deswegen ungesetzlich;

6) das Halten stehender Heere im Frieden ohne Zustimmung des Parlamentes ist gegen das Gesetz;

7) die protestantischen Unterthanen dürfen die Waffen tragen, die ihrem Stande und den Gesetzen nach erlaubt sind;

8) die Wahl von Parlamentsmitgliedern ist frei;

9) die Rede im Parlament ist frei, nur dem Parlament steht Ahndung zu;

10) Uebertriebene Bürgschaften und Geldstrafen sind ungesetzlich;

11) die Listen der Geschworenen müssen in gesetzlicher Form angefertigt werden; in Hochverrathsprozessen die Geschwornen Besitzer freier unabhängiger Güter sein;

12) alle Verpflichtungen in Bezug auf Geldstrafen und verfallene Güter, welche von Privatpersonen vor der gerichtlichen Ueberführung gemacht sind, gelten für ungesetzlich und nichtig;

13) Zur Abstellung aller Beschwerden und zur Besserung, Kräftigung und Aufrechthaltung der Gesetze sollen häufige Parlamente gehalten werden.

Diese Punkte wurden als Grundrechte des englischen Volkes von Wilhelm und Maria, denn diese Unterschrrft trugen bis zum Tode der letzteren alle Statute und Gesetze, vollständig genehmigt, so wie natürlich implicite alles andere, was bisher im Königreiche als Recht gegolten, und durch dieses Statut nicht abgethan war.

Diese berühmte Akte und Thronfolgeordnung wurde nach dem Tode der Königin Marie im Jahre 1701 erneuert, und festgestellt, daß im Falle die bisher als berechtigt angegebenen Erben ohne successionsfähige Descendenten ableben würden, die Kurfürstin von Hannover, als Tochter der Königin von Böhmen (Tochter Ja-

kobs I.) und ihre rechtmäßige Erben das nächste Recht auf die Krone haben sollte. Außerdem wurden in das Verzeichniß der Rechte noch einige neue Bestimmungen aufgenommen, wie z. B. daß jeder, der in Besitz der Krone gelangen würde, in der Kirchengemeinschaft mit der Kirche von England stehen müsse; daß Richter nur auf die Adresse beider Häuser des Parlamentes aus ihrem Amte entfernt werden dürften, und daß kein Pardon unter dem großen Siegel von England ausgefertigt als eine haltbare Entschuldigung gegen eine Anklage vor dem Hause der Gemeinen im Parlament gelten solle.

Die Regierungen Karls II. und Jakob II. geben uns eine wichtige Lehre. Karl hatte mit Geschick eine Reaktion gegen das nationale und politische Bewußtsein begonnen, Jakob setzte sie mit der verwegenen Offenheit eines ehrlichen, aber beschränkten Mannes fort. Allein solche Bewegungen haben ihre natürliche Grenze, wie die Spannkraft einer Saite, welche nur bis zu einem gewissen Punkt auch von der geschicktesten Hand die Dehnung erträgt. Kömmt noch außerdem ein tölpischer Griff dazu, so springt sie mit großer Gewalt, und zerschlägt wohl gar das Instrument, welches einen Ton geben sollte, den seine Natur versagt. So in England; nur das Instrument ward nicht zertrümmert, es fand sich im Gegentheil einen Künstler, welcher den Schaden ersetzen und es geschickt zu behandeln wußte.

In der Hauptsache war dies System der englischen Verfassung mit der Berufung Wilhelms auf den Thron abgeschlossen; alle wesentlichen Rechte der Nation durch das Parlament als sein Organ geschützt. Dies galt für ermächtigt unter vorgeschriebener Mitwirkung der Krone alles, was dem Gemeinwesen heilsam ist, auch durch gesetzliche Beschlüsse zu sichern. Zwar hatte man noch keine genaue Bestimmung über die Berufung der Parlamente und ihre Dauer erlassen, doch schien das Statut Karls II., nach welchem spätestens nach Verlauf von drei Jahren ein Parlament zusammenberufen werden solle, im Allgemeinen gegen jeden Mißbrauch der Berufungsberechtigung sicher zu stellen; ja selbst, im Falle dies Gesetz nicht bestanden hätte, würde die Nothwendigkeit, sich Subsidien gewähren zu lassen, da durch die neuen Bestimmungen

jede Gelderhebung ohne Parlamentsbewilligung für ungesetzlich erklärt worden war, schon an und für sich gegen alle Besorgnisse dieser Art hinreichenden Schutz gewährt haben. Dessen ungeachtet bekräftigte ein Statut Wilhelms und Mariens ausdrücklich das obige Gesetz Karls II. Ungleich wichtiger für die Entwickelung des parlamentarischen Systems war eine Bestimmung für die Dauer der Mandate, da dem Prinzipe nach das Unterhaus die fortschreitende Bewegung des Volkes ausdrücken soll, und deshalb der Natur der Sache nach sich nicht in einen stätigen Körper verwandeln darf, weil dieser leicht nicht mehr die Interessen der wählenden Nation, sondern die eigene Erhaltung und Stärkung seiner Macht zum Ziele machen könnte. Um solchem Uebelstande vorzubeugen, wurde noch unter Wilhelm und Marie festgestellt, daß nach drei Jahren von der Wahl an gerechnet das Mandat des Parlamentes von selbst erlösche; eine Begrenzung, welche unter Georg I. zu eng befunden und auf sieben Jahre ausgedehnt wurde.

Noch manches sehr Wesentliche wurde in der Folgezeit zum Ausbau dieser merkwürdigen Verfassung hinzugefügt und wird es noch ferner werden, doch die Hauptfragen der Nation waren gelöst; daher die verhältnißmäßige Ruhe und feste Haltung, welche England im Laufe von hundert und funfzig Jahren uns zeigt, während alle Culturvölker Europas das Bild der leidenschaftlichsten und blutigsten Erschütterungen bieten. Woher anders kann dies kommen, als daher, daß sich im Ganzen und Großen das englische Volk, mit dem Gange seiner politischen Entwickelung zufrieden, von jeder beengenden Furcht vor Rückkehr despotischer Gewalt, so wie vor anarchischer Auflösung aller Staatselemente sicher fühlt. Der Engländer hält trotz Karl I. und Jakob II. den Grundsatz fest, daß der König kein Unrecht begehen kann, (can not do wrong); allein wie Hallam ganz richtig sagt, dies würde doch nicht hindern, daß, wenn derselbe Fall wie bei Jakob einträte, wir auch dieselbe Erscheinung wiederkehren sähen. Der Engländer hat das Bewußtsein, daß er sich seine Verfassung gebildet, das sie das Werk eines freien, vernünftigen, den Segen der Civilisation erkennenden Volkes ist. Sie ist das Ergebniß

der vernünftigen politischen Anschauung, wie sie sich im Laufe von vielen Jahrhunderten nach und nach zum Bewußtsein gebracht hat. England dankt dies nicht seinem eigenen Verdienste allein, auch manches dem Glück. Schon die eigenthümliche Mischung des Volkes mögen wir dahin rechnen, mehr noch die insularische Lage, welche einerseits die Bewohner auf die Gestaltung ihrer inneren Angelegenheiten hinwieß, anderseits aber durch die steten Kämpfe mit muthigen Nachbarn auf demselben Eiland, wie jenseits des Meeres die Kräfte auch für alle äußeren Beziehungen in Uebung erhielt. Allein die günstig gebotenen Elemente wurden von dem kernfesten, gesunden Volke mit ungemein praktischem Geschick aufgefaßt und fortgebildet; dies ist sein eigenes großes Verdienst. Daher überwand es auch die furchtbare Gährung einer blutigen, die gefährlichsten Theorieen in das politische und religiöse Leben hineinschleudernden Revolution, rettete die Ehrfurcht vor der geschichtlichen Entwickelung seines Staatslebens, von welchem die Engländer nur das, was der Mißbrauch und eine mangelhafte Erkenntniß hineingetragen hatte, ausschieden. Die Idee des göttlichen Rechts, welche Blackstone wild and absurd doctrine of divine right nennt, verschwand, ließ dagegen die unbedingte Ehrfurcht vor der Krone als dem Schlußpunkt der ganzen Verfassung zurück. Die englische Verfassung ist für die Politik, was die Reformationslehre für das Christenthum, die Kritik der Vernunft für den durch das Wesen der Menschheit verlangten und durch die Geschichte gebildeten Staat. Denn wenn es auch auf dem Gebiete der Religion noch möglich und der menschlichen Würde nicht widersprechend erscheinen dürfte, der unbedingten Autorität und Offenbarung gegenüber seinen Geist demüthig gefangen zu geben, und ihren heiligen Zweck, die Versöhnung des Menschen mit dem Schöpfer, so wie die Veredlung des menschlichen Geistes nicht zu verfehlen, (da immer, wenigstens der ungeheueren Mehrzahl, dieser Zusammenhang als ein undurchdringliches Mysterium erscheinen wird): so beruht doch der Staat seinem Wesen nach auf dem klaren Bewußtsein der gegenseitigen Pflichten und Rechte, auf der vernünftigen Anschauung dessen, was möglich ist und was nicht. Je klarer und fester dieses Bewußt-

sein und diese Anschauung sind, je sicherer wird auch der Staat in seinen Grundlagen sein. Dies sehen wir praktisch bewiesen bei den Engländern. Ihre Verfassung ist nicht die Gabe göttlicher Offenbarung, sondern ein Werk der menschlichen Vernunft, ein bewundernswerthes künstliches Gebäude, nicht vollkommen, denn welches irdische Werk hat nicht Mängel, doch geeignet andern Völkern, welche zwar später als sie jedoch auch einmal berufen sind ein freies Staatsleben aus sich herauszuentwickeln, einen Fingerzeig auf dem oft labyrinthischen Pfade der Politik zu geben. Lernen wir von ihnen, da sie den hier einzig sichern Weg, den der Erfahrung, mühselig doch im Großen und Ganzen glücklich, durchwandelt haben, was wir mit verständiger Anwendung auf unsere Zustände und Verhältnisse thun und meiden müssen, damit es auch uns möglich werde nach beiden Extremen hin die Gefahren zu vermeiden, welche uns bei der Entwickelung unseres neuen politischen Lebens ins Verderben führen könnten.

Zum Schluß ein Wort über die Art und Weise, wie wir etwas für uns aus dem politischen Leben fremder Völker, also auch der Engländer lernen können. Die bloße Nachahmung würde nicht richtig leiten, vielmehr eine große Thorheit sein. Man muß auf die Grundzüge der Institutionen zurückgehen, keinesweges aber Dinge, welche sich auf lokale Verhältnisse gründen, andern Völkern aufzwingen wollen. Zeigen wir dies an der wichtigen Institution der Peerie in England. Sie ist mit der parlamentarischen Verfassung zugleich emporgewachsen, oder vielmehr jene aus ihr. Daher wurzelt sie auch so fest in dem Bewußtsein des Volkes, und kehrt, obschon für Augenblicke beseitigt, stets mit ihren alten Rechtstiteln wieder zurück. Sie stellt das wesentlich konservative Element im Staatsleben der Engländer dar, und weicht nur langsamen Schrittes den unabweislichen Forderungen der Zeit. Ihre Macht und ihr Einfluß wurzelt im Besitz den sie vermittelst des durch geschichtliche Tradition geheiligten Majoratrechtes festhält. Ursprünglich der große Rath des Königs, hat sie diese Stellung im Allgemeinen beibehalten, sie fühlt sich als Stütze der Krone gegen jeden Angriff auf dessen Rechte, so wie als Hort und Hüter der Verfassung des Königreiches. Es liegt in der Natur der Sache, daß jede Verfassung darnach streben muß ein solches konservatives Element in sich zu tragen, das sehen wir selbst in den alten demokratischen Republiken. Es ist natürlich, daß das konstitutionelle Königthum desselben nicht entbehren kann. Allein dies konservative Element muß in dem Wesen und den Einrichtungen des Volkes wurzeln, kann nicht willkürlich nach einen Schema geschaffen werden, das sehen wir an den Engländern selbst, welche in Nord-Amerika weder Abstammung noch Besitz als Grundlage dieses Elementes nahmen, sondern allein, was dem Wesen ihrer dort demokratisch begründeten Gesellschaft

entspricht, Talent und Erfahrung. Darauf gründet sich bei den Amerikanern der Senat. — Können wir nun das der konstitutionellen Monarchie nothwendige Institut einer ersten Kammer, oder wie wir es nennen wollen, in einem den Engländern nachgebildeten erblichen Pairshause herstellen. Ich glaube, jeder Unbefangene wird mit „nein" antworten, da alle Elemente dazu in unserem Leben, wie es einmal faktisch vor uns liegt, fehlen, weil ein hoher Adel mit wichtigen Antecedentien für die Entwickelung unseres Staatslebens keineswegs vorhanden ist. Und sollte er sich jetzt bilden lassen, da er in unserer Geschichte nicht wurzelt? Ich glaube es nicht! — Doch auch der auf dem Prinzip vollkommener demokratischen Gleichheit ruhende Senat Nord-Amerikas paßt nicht für unsre Zustände. Eine so grenzenlose Fluktuation des Besitzes, wie dort, herrscht bei uns noch nicht, und auch die Sitte weiß noch nichts bei uns Bewohnern des europäischen Continentes von jener unbedingten individuellen Gleichheit. Der größere Grundbesitz bildet bei uns, wenn auch nicht so ausschließlich wie in England, doch wenigstens ein wichtiges konservatives Element, und wird deshalb, wenn wir eine haltbare erste Kammer haben wollen, berücksichtigt werden müssen. Wie? Das ist hier eine andere Frage, und schwer zu lösen; doch läßt sich die Lösung bei uns wenigstens mit der Zeit hoffen, da die zweite Kammer dem Prinzipe nach einen richtigen Weg dazu eingeschlagen hat.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zimmermann, A.

Kurze historische Entwickelung des parlamentarischen Regierungssystems in England ein Beitrag zur Geschichte der konstitutionellen Monarchie

Bd.: [1].

Berlin (1849)

Brit. 559-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10282376-2